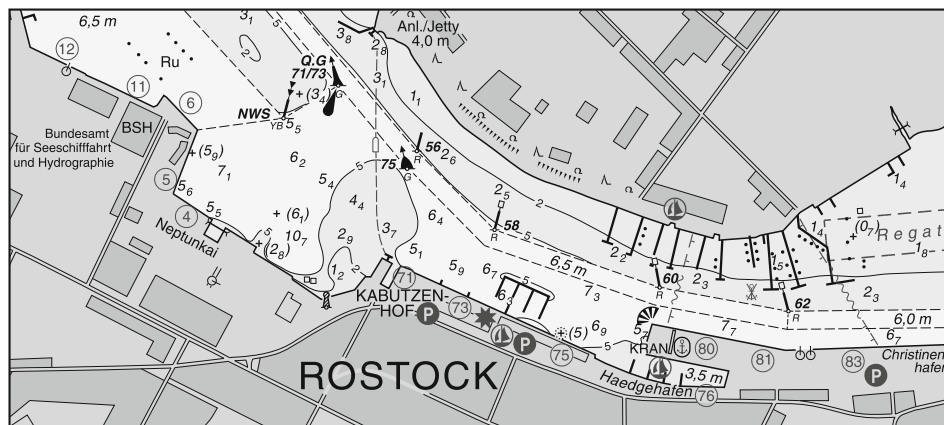


BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Nachrichten für Seefahrer *Notices to Mariners*

Amtliche Veröffentlichung für die Seeschifffahrt
Official Maritime Publication

19. August 2016 · 147. Jahrgang
19 August 2016 · Volume 147



Nfs 32-33/16

**Karten, Leuchfeuerverzeichnisse, Seehandbücher usw.
bitte sofort berichtigen
Charts, List of Lights, Sailing Directions etc. to be corrected immediately**

Geographische Länge bezogen auf den Nullmeridian.
Geographic longitude referred to Greenwich meridian.

Kurse und Peilungen rechtweisend in Graden von 000° bis 360°.
True courses and bearings in degrees from 000° to 360°.

Sektorengrenzen der Feuer von See aus.
Sector limits of lights from seaward.

Tragweiten für 10 sm meteorologische Sichtweite; Sichtweiten für 5 m Augeshöhe.
Luminous ranges at 10 nautical miles meteorological visibility, at 5 m height of eye.

Tiefenangaben und trockenfallende Höhen bezogen auf das Kartennull.
Depths and drying heights referred to Chart Datum.

Andere Höhen bezogen auf kartenspezifische Höhenbezugsflächen.
Other heights referred to chart specific height datum.

Entfernungsangaben in metrischen Maßen sowie in Seemeilen (sm) und Kabellängen (kbl).
Distances in metric units, nautical miles, and cable lengths.

Zeichen und Abkürzungen in den deutschen Seekarten siehe Karte 1/INT 1.
For symbols and abbreviations used in the German nautical charts, please refer to Karte 1/INT 1.

Weitere Abkürzungen und Erklärungen im jährlichen Vorwort in Heft 1 der NfS sowie im Handbuch für Brücke und Kartenhaus.
Additional abbreviations and explanations are provided in the preface to the annual NfS issue 1 and "Handbuch für Brücke und Kartenhaus".

Freiwillige Mitarbeit/Voluntary cooperation

Jeder Hinweis zur Vervollständigung oder Berichtigung der nautischen Veröffentlichungen dient der Seeschifffahrt. Beiträge erbitten wir an das:
Any information provided to supplement or correct nautical publications supports the safety of navigation. Such information should be sent to:

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Neptunallee 5
18057 Rostock

Telefon/Telephone	+49 (0) 3 81 45 63-5 (Vermittlung/operator)
Telefax	+49 (0) 3 81 45 63-7 69
E-Mail	nfs@bsh.de
Internet	www.bsh.de

Die Inhalte dieses Werkes sind rechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Verbreitung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zulässig.
The contents of this publication are protected by copyright. All rights are reserved, specifically the rights of translation, reprinting, recitation, reuse of illustrations and tables, promulgation, reproduction on microfilm or in any other way, as well as the right of storage, either in whole or in part. Reproduction of this publication or parts of this publication is permitted only under the provisions of German law, also in individual cases.

© Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)
Hamburg und Rostock 2016

ISSN-Nr. 1437-4048
BSH-Nr. 2119

Verbindlicher Endpreis monatlich € 10,50 inkl. MwSt., Einzelheft € 3,00 inkl. MwSt. (zzgl. Postzustellgebühr)
(für den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Preise als „Unverbindliche Preisempfehlung“)
Fixed price per month € 10.50 incl. VAT, single issue € 3.00 incl. VAT (plus postage)
(In the European Economic Area, the above prices are recommended prices)

Beilagen/Enclosures

- Deckblätter zum Lfv./*Corrections to the List of Lights*
- Austauschseiten zur Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung 2015

Neuerscheinungen des BSH/New BSH publications

Bücher/Books: –

Krt./Charts: (16) 1512

Zusammenstellung der in dieser Ausgabe aufgeführten Karten und Seehandbücher

Summary of charts and Sailing Directions affected in this issue

Teil 1 – Kartenberichtigungen/Part 1 – Corrections to charts

(16) 30	(21) 107
(16) 40	(16) 151
T (16) 54	(16) 162
(21) 89	(16) 1512
(21) 90	(16) 1516
(21) 91	

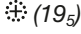






Teil 2 – Seebuchberichtigungen/Part 2 – Corrections to nautical publications



20005	Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2015
20031	Ostsee-Handbuch, südwestlicher Teil	2015

Gültige P- und T-Berichtigungen***P and T Corrections in force***vom **19. August 2016***dated 19 August 2016*Nach den Nachrichten für Seefahrer
Heft 01/2014 bis zum Heft 32-33/2016*According to the German Notices to Mariners (NfS)
issue 01/2014 to issue 32-33/2016*

Karten-Nr. <i>Charts No.</i>	NfS-Heft Nr. <i>NfS issue No.</i>	Karten-Nr. <i>Charts No.</i>	NfS-Heft Nr. <i>NfS issue No.</i>
T (16) 26	2015: 44	T (16) 1513	2014: 2
T (16) 30	2014: 40	T (16) 1514	2015: 46
	2016: 1, 9, 23	T (16) 1515	2014: 48
T (16) 31	2014: 12		2015: 53
	2015: 12, 36	T (16) 1641	2015: 47
	2016: 1	T (16) 1671	2014: 11
T (16) 32	2016: 9, 26		2015: 20
T (16) 33	2016: 9, 26	T (20) 101	2014: 9
T (16) 34	2016: 27	T (21) 7	2016: 4
T (16) 35	2016: 24	T (21) 44	2015: 23
T (16) 36	2014: 11	T (21) 48	2014: 40
	2016: 1	T (21) 50	2014: 4
T (16) 37	2016: 24		2015: 7
T (16) 43	2014: 40	P (21) 50	2015: 2
	2015: 12, 36	T (21) 88	2014: 44
T (16) 52	2015: 47		2015: 16
T (16) 54	2016: 33	T (21) 89	2015: 15
T (16) 100	2015: 44	T (21) 90	2014: 29
T (16) 151	2014: 2, 5	T (21) 103	2014: 12
	2015: 34	T (21) 105	2015: 1, 23
	2016: 29	T (21) 106	2014: 2, 3
T (16) 162	2016: 1	T (21) 107	2015: 40
T (16) 163	2014: 11	T (21) 108	2015: 44
T (16) 1511	2015: 25, 31, 33		

Teil 1 – Kartenberichtigungen/Part 1 – Corrections to charts

★ (16) 30 INT 1353 3003 Letzte NfS 27/16 Trage ein Insert	Kieler Bucht  (19 _g)	(BSH N2) 32-33/16 54° 38,76' N 010° 18,37' E
★ (16) 40 INT 1201 3006 Letzte NfS 31/16 Trage ein Insert	Świnoujście-Ansteuerung  13 _g Obstn	(WSA Stralsund 121/16) 32-33/16 54° 12,08' N 014° 13,38' E
T (16) 54 INT 1303 Letzte NfS 28/16 Ersetze Replace	Østerrenden <u>6</u> <u>5</u> durch/by <u>62</u> <u>5</u>	(DK 30/748(T)/16) 32-33/16 55° 20,3' N 011° 02,0' E
★ (16) 151 Letzte NfS 31/16 Trage ein Insert	NO-lich Jasmund. Świnoujście-Ansteuerung  13 _g Obstn	(WSA Stralsund 119-121/16) 32-33/16 54° 37,07' N 013° 45,56' E 54° 39,21' N 013° 52,04' E 54° 12,08' N 014° 13,38' E
★ (16) 162 INT 1342 3006 Letzte NfS 31/16 Trage ein Insert	NO-lich Jasmund  #  #	(WSA Stralsund 119, 120/16) 32-33/16 54° 37,07' N 013° 45,56' E 54° 39,21' N 013° 52,04' E
★ (16) 1512 Letzte NfS 16/16	NEUE AUSGABE/NEW EDITION	(BSH N2) 32-33/16
★ (16) 1516 INT 1345 3006 Letzte NfS 23/16 Ersetze Replace	S-lich Sassnitz  8 ₁ Wk durch/by  7 _g Wk	(WSA Stralsund 122/16) 32-33/16 54° 29,31' N 013° 37,50' E

<p>★ (21) 89 3012, 3015 Letzte NfS 24/16 Trage ein Insert</p>	<p>Riffgat</p>	<p>(WSA Emden, Peilplan) 32-33/16</p>
	<p>Tiefe 1₈ mit Tiefenlinie und streiche Tiefe 2₉ dicht dabei <i>depth 1₈ with depth contour and delete depth 2₉ close by</i></p>	<p>53° 41,63' N 007° 09,84' E</p>
<p>Trage ein Insert</p>	<p>Plan C Tiefe 1₈ mit Tiefenlinie und streiche Tiefe 2₄ dicht dabei <i>depth 1₈ with depth contour and delete depth 2₄ close by</i></p>	<p>53° 41,63' N 007° 09,84' E</p>
<p>★ (21) 90 INT 1461 3012, 3015 Letzte NfS 31/16 Trage ein Insert</p>	<p>Emsmündung. Alte-Ems-Reede. Tanker-Reede</p>	<p>(BSH M5; WSA Emden, Peilplan) 32-33/16</p>
	<p><i>DolWin3</i>  <i>In Bau / under construction</i></p>	<p>zwischen/between 53° 25,68' N 007° 00,67' E 53° 25,69' N 007° 00,44' E 53° 26,51' N 006° 57,94' E 53° 26,15' N 006° 55,88' E 53° 27,93' N 006° 53,32' E 53° 28,75' N 006° 51,35' E 53° 31,19' N 006° 46,79' E 53° 34,16' N 006° 40,29' E 53° 36,85' N 006° 34,84' E 53° 38,41' N 006° 32,96' E 53° 40,23' N 006° 32,86' E 53° 41,14' N 006° 33,24' E 53° 42,59' N 006° 33,28' E 53° 43,95' N 006° 32,82' E</p>
<p>Trage ein Insert</p>	<p>Tiefe 8₅ und streiche Tiefe 9₂ dicht dabei <i>depth 8₅ and delete depth 9₂ close by</i></p>	<p>53° 30,60' N 006° 43,54' E</p>
	<p>Tiefe 5₃ und streiche Tiefe 6₁ dicht dabei <i>depth 5₃ and delete depth 6₁ close by</i></p>	<p>53° 29,66' N 006° 45,66' E</p>
<p>Trage ein Insert</p>	<p>Plan A <i>DolWin3</i>  <i>In Bau / under construction</i></p>	<p>zwischen/between 53° 32,96' N 006° 42,92' E 53° 33,19' N 006° 42,40' E</p>
<p>★ (21) 91 INT 1462 3012 Letzte NfS 27/16 Trage ein Insert</p>	<p>Emsmündung. Dukegat</p>	<p>(WSA Emden, Peilplan) 32-33/16</p>
	<p>Tiefe 8₆ <i>depth 8₆</i></p>	<p>53° 26,74' N 006° 53,86' E</p>
	<p>Tiefe 8₂ und streiche Tiefe 8₅ dicht dabei <i>depth 8₂ and delete depth 8₅ close by</i></p>	<p>53° 26,41' N 006° 54,14' E</p>
	<p>Tiefe 8₁ und streiche Tiefe 8₇ dicht dabei <i>depth 8₁ and delete depth 8₇ close by</i></p>	<p>53° 26,24' N 006° 54,44' E</p>
	<p>Tiefe 8₉ und streiche Tiefe 9₈ dicht dabei <i>depth 8₉ and delete depth 9₈ close by</i></p>	<p>53° 27,45' N 006° 52,55' E</p>

★ (21) 107
3013
Letzte NfS 31/16
Streiche
Delete

Amrum

Wriakhörn
☆ LFI(2)WR.15s26m12/9M

(WSA Tönning 122/16) 32-33/16

54° 37,57' N 008° 21,14' E

Teil 2 – Seebuchberichtigungen/Part 2 – Corrections to nautical publications

(Gültig bis zur nächsten Ausgabe)
(Valid till next edition)

20005 Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung 2015

S. 1/2.	Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.	(BSH N2) 32-33/16
S. 5/6.	Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.	(BSH N2) 32-33/16
S. 11/12.	Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.	(BSH N2) 32-33/16
S. 19/20.	Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.	(BSH N2) 32-33/16
S. 29/30.	Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.	(BSH N2) 32-33/16
S. 37/38.	Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.	(BSH N2) 32-33/16
S. 55/56.	Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.	(BSH N2) 32-33/16
S. 57/58.	Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.	(BSH N2) 32-33/16
S. 69/70.	Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.	(BSH N2) 32-33/16
S. 81/82.	Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.	(BSH N2) 32-33/16
S. 85/86.	Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.	(BSH N2) 32-33/16
S. 87/88.	Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.	(BSH N2) 32-33/16
S. 89/90.	Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.	(BSH N2) 32-33/16
S. 93/94.	Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.	(BSH N2) 32-33/16
S. 95/96.	Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.	(BSH N2) 32-33/16
S. 99/100.	Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.	(BSH N2) 32-33/16
S. 103/104.	Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.	(BSH N2) 32-33/16
S. 105/106.	Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.	(BSH N2) 32-33/16
S. 107/108.	Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.	(BSH N2) 32-33/16

20031 Ostsee-Handbuch, südwestlicher Teil 2015

S. 201. Schiffsbeschränkungen. Meerestechnische Anlagen und Bauwerke, ersetze alle Angaben durch:

Meerestechnische Anlagen und Bauwerke siehe auch Abschnitt A 1.5

Windparks

Nysted

Kabelgebiet im Umkreis von 200 m um den Windpark und die Umspannplattform

Kabelschutzbestimmungen siehe Abschnitt A 3.4

Rødsand 2

Kabelgebiet im Umkreis von 200 m um den Windpark und die Umspannplattform

Kabelschutzbestimmungen siehe Abschnitt A 3.4

(DK Karte 196) 32-33/16

Teil 3 – Katalogberichtigungen/Part 3 – Corrections to catalogue

Berichtigungen zum Katalog Seekarten und Bücher, **47. Ausgabe 2016**
sowie weitere Informationen zum Katalog Seekarten und Bücher.

Corrections to the catalogue of nautical charts and books, 47th edition 2016
and further information to the catalogue of nautical charts and books.

Berichtigungen zum Katalog/Corrections to catalogue

S. 30. Papierseekarten. Ersetze **Krt. 1512** durch:

Krt. Nr.	INT Nr.	ISBN /ISSN	Titel	Maßstab 1:	Ausgabe
1512		978-3-86987-737-2	Peenestrom, nördlicher Teil Plan: A Hafen von Ruden B Hafen von Peenemünde C Hafen von Kröslin D Hafen von Wolgast	25 000 5 000 7 500 7 500 10 000	2016, VII.

(BSH N2) 32-33/16

Teil 4 Mitteilungen★ **Deutschland. Ostsee. Kieler Bucht. Hohwachter Bucht. Todendorf. Putlos. Schießzeiten**

a) Putlos	Zeit/Schedule	b) Todendorf	Zeit/Schedule
29.08.2016	9:00-17:00	29.08.2016	9:00-16:15
30.08.2016	9:00-17:00	30.08.2016	9:00-16:15
31.08.2016	9:00-17:00	31.08.2016	13:00-24:00
01.09.2016	9:00-17:00	01.09.2016	0:00- 0:30
			13:00-24:00
02.09.2016	9:00-12:30	02.09.2016	0:00- 0:30
05.09.2016	9:00-17:00	05.09.2016	9:00-17:00
06.09.2016	9:00-20:30	06.09.2016	9:00-17:00
07.09.2016	9:00-20:30	07.09.2016	9:00-17:00
08.09.2016	9:00-17:00	08.09.2016	9:00-17:00
09.09.2016	9:00-12:30	09.09.2016	9:00-12:30

Die Schießzeiten sind ohne Gewähr. Änderungen aufgrund der Wetterlage oder technischer Störungen sind nur innerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Maßgebend sind die Signale auf den Signalstellen (s. Krt.) und auf den Sicherungsfahrzeugen.

Das Warnggebiet auf See ist zu den oben genannten Schießzeiten gefährdet. Das Befahren ist gemäß Verordnung über Sicherungsmaßnahmen für militärische Sperr- und Warnggebiete an der schleswig-holsteinischen Ost- und Westküste und im Nord-Ostsee-Kanal vom 1. Juni 2012 (BAnz. AT 11.06.2012 V1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. April 2013 (BAnz. AT 15.04.2013 V1) **verboten**. Es finden auch außerhalb dieser festgesetzten Schießzeiten Übungen statt, bei denen Leucht- und Signalmunition, außer Signal rot, verschossen wird.

Das Gefahrenggebiet (bezeichnet durch die Leuchttonnen H 1 bis H 3) außerhalb der Warnggebiete ist während der Schießzeiten möglichst zu meiden und kann nach vorheriger Absprache mit der Bundeswehr befahren werden.

Die Küstenfunkstelle **Todendorf Naval** verbreitet von Montag bis Freitag jeweils 7:30, 11:00 und 15:30 Uhr, in Ausnahmefällen am Sonnabend 7:30 und 11:00 Uhr, eine Lagemeldung auf UKW-Kanal 11 zu den aktuellen Gefahrenbereichen für den Schießbetrieb. Die Lagemeldung wird 5 Minuten zuvor auf UKW-Kanal 16 angekündigt.

★ **Deutschland. Ostsee. Mecklenburger Bucht. Militärische Übungen**

- a) 54° 32,7' N 011° 17,8' E
- b) 54° 19,0' N 011° 51,1' E
- c) 54° 11,8' N 011° 11,9' E
- d) 54° 11,9' N 011° 07,1' E
- e) 54° 16,8' N 011° 07,4' E

Vom 8. bis 16. September 2016 finden im o. g. Gebiet militärische Übungen statt. Es werden Übungsminen gelegt und geräumt. Dabei werden Drohnen und Taucher eingesetzt.

Fischen, Ankern und ziviles Tauchen sind in diesem Gebiet gefährlich. Eine Absperrung findet nicht statt. Die Schifffahrt wird aufgefordert die Signale der übrigen Einheiten zu beachten.

Part 4 Notifications★ **Germany. Baltic Sea. Kieler Bucht. Hohwachter Bucht. Todendorf. Putlos. Firing exercises**

The schedule is not guaranteed. Changes due to the weather or technical problems can only be made within the above time limits. The signals shown at signal stations (see chart) and on control vessels prevail.

*Navigation in the caution area during the above firing times is dangerous. Navigation is **prohibited** under the relevant shipping ordinance on safety measures in exercise areas off the coast of Schleswig-Holstein, dated 1 June 2012, (Federal Legal Gazette, 11.06.2012), last amended by the Ordinance of 8 April 2013 (Federal Legal Gazette, 15.04.2013). Exercises including use of illuminating and signalling ammunition, except red signals, also take place outside scheduled times.*

The danger area (marked by light-buoys H 1 to H 3) outside the caution areas should be avoided during firing exercises but vessels may pass through after permission has been granted by the Bundeswehr.

*The coast radio station **Todendorf Naval** transmits updated situation broadcasts concerning the danger area from Monday through Friday at 0730, 1100 and 1530, in exceptional cases also on Saturday at 0730 and 1100, on VHF channel 11.*

The situation broadcast will be announced 5 minutes in advance on VHF channel 16.

(WSA Lübeck 75, 101/16) 32-33/16

★ **Germany. Baltic Sea. Mecklenburger Bucht. Military exercises**

- f) 54° 20,2' N 011° 10,5' E
- g) 54° 24,2' N 011° 18,7' E
- h) 54° 25,0' N 011° 18,2' E
- a) 54° 32,7' N 011° 17,8' E

From 8 to 16 September 2016 the above area will be affected by military exercises. Exercise-mines will be laid and recovered. Drones and divers will be deployed.

Fishing, anchoring and civil diving in this area are hazardous. The region will remain open for navigation. Mariners are requested to pay attention to the signals of the participating navy vessels.

(WSA Lübeck 90/16) 32-33/16

★ **Deutschland. Nordsee. Zeitweilige Messgeräte**

(Mitteilung im NfS-Heft 29/2016 aufgehoben)

Zahlreiche Messgeräte liegen zeitweilig in den Küstengewässern und der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands in der Nordsee aus.

Die Tabelle weist auf die diesbezüglichen, gültigen Bekanntmachungen für Seefahrer (BfS) der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsämter (WSÄ) hin. Die Bekanntmachungen enthalten weitere Angaben zu Anzahl der Messstellen, der genauen geographischen Lage, den betroffenen Karten, der voraussichtlichen Dauer und besondere Bemerkungen.

Die Tabelle ist auf folgender BSH-Webseite online:

http://www.bsh.de/en/Maritime_shipping/Commercial_shipping/Navigational_warnings/measuring_instruments_/index.jsp

★ **Germany. North Sea. Temporary measuring instruments**

(Notification in NfS issue 29/2016 cancelled)

Numerous measuring instruments are established temporarily in the German coastal waters and Exclusive Economic Zone in the North Sea.

The table below lists currently valid notifications (BfS) of the Waterways and Shipping Boards (WSA). The notifications contain additional details concerning the number of measuring points, their geographic position, charts affected, expected duration, and special notes.

The table is available online on the BSH's following internet page:

http://www.bsh.de/en/Maritime_shipping/Commercial_shipping/Navigational_warnings/measuring_instruments_/index.jsp

WSA mit BfS-Nummer WSA with BfS No.	Datum Date	Seegebiet Sea area	Karten Charts	Bemerkungen Remarks
WSA Tönning 118(T)/16	15.07.2016	Rochelsteert	105, 106	neu/new
WSA Tönning 117(T)/16	15.07.2016	Meldorfer Bucht	105	neu/new
WSA Tönning 116(T)/16	15.07.2016	Sylt	103, 108	neu/new
WSA Tönning 115(T)/16	15.07.2016	Sylt	103, 108	neu/new
WSA Tönning 110(T)/16	15.07.2016	Deutsche Bucht	50, 103	
WSA Tönning 108(T)/16	07.07.2016	Deutsche Bucht	103	
WSA Cuxhaven 49(T)/16	05.04.2016	Deutsche Bucht	50	
WSA Cuxhaven 40(T)/16	30.03.2016	Deutsche Bucht	50	
WSA Tönning 33(T)/16	10.02.2016	Sylt	103	
WSA Emden 8(T)/16	05.02.2016	Deutsche Bucht	50, 87	
WSA Cuxhaven 22(T)/16	03.02.2016	Deutsche Bucht	50	
WSA Cuxhaven 21(T)/16	03.02.2016	Deutsche Bucht	50	
WSA Cuxhaven 15(T)/16	13.01.2016	Deutsche Bucht	50	
WSA Cuxhaven 112(T)/15	24.11.2015	Deutsche Bucht	50	
WSA Cuxhaven 109(T)/15	12.11.2015	Deutsche Bucht	50	
WSA Cuxhaven 5(T)/15	30.01.2015	Deutsche Bucht	50	
WSA Emden 151(T)/14	25.11.2014	Deutsche Bucht	89	
WSA Cuxhaven 77(T)/14	24.07.2014	Deutsche Bucht	50	
WSA Emden 24(T)/14	03.03.2014	Deutsche Bucht	90	
WSA Tönning 4/14	17.01.2014	Helgoland	88	
WSA Tönning 176(T)/13	09.12.2013	Sylt	103, 108	
WSA Tönning 141(T)/13	13.09.2013	Sylt	107	
WSA Tönning 174(T)/13	aufgehoben/cancelled			
WSA Tönning 175(T)/13	aufgehoben/cancelled			

Die Messgeräte sind mit gelben Tonnen oder Leuchtonnen bezeichnet und in sicherem Abstand (mindestens 2 Kabel) zu passieren. Die Karte mit dem besten Maßstab ist berücksichtigt.

Weitere Angaben zu Messgeräten siehe IHO Circular Letter 30/2000 und Handbuch für Brücke und Kartenhaus.

The measuring instruments are marked either by yellow buoys or by yellow light-buoys and have to be passed at a safe distance (at least 2 cables). The most convenient chart is quoted.

For additional information about the measuring instruments, please refer to IHO Circular Letter 30/2000 and Handbuch für Brücke und Kartenhaus.

(WSA Tönning 115(T), 118(T)/16) 32-33/16

- ★ **Bekanntmachung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) über die Konsultation und Durchführung eines Anhörungstermins im Verfahren zur Festlegung der ausnahmsweise zulässigen clusterübergreifenden Anbindungen nach Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) für die Nord- und Ostsee im Jahr 2016 – Teil 1 – im Rahmen der Fortschreibung der Bundesfachpläne Offshore (BFO) gemäß § 17a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) der Nord- und Ostsee für die Jahre 2016/2017 und der Fortschreibung des Umweltberichts nach § 14I Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Teil 2 –**

Am 8. Juli 2016 haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017) verabschiedet.

Auf Grundlage dieses Gesetzes wird unter anderem das EnWG geändert und das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) eingeführt. Grundlegend neu ist in Bezug auf Offshore-Windenergie allem voran die Umstellung des Förderregimes nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 (EEG 2014) auf ein wettbewerbliches Verfahren mit einem Ausschreibungsmodell. Mit Bekanntgabe der Ausschreibungsbedingungen durch die Bundesnetzagentur ist gleichzeitig anzugeben, in welchen Fällen clusterübergreifende Netzanbindungen im Bundesfachplan Offshore nach § 17a EnWG und im bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c EnWG ausnahmsweise vorgesehen sind und in welchem Umfang dadurch zusätzliche Netzanbindungskapazität in dem clusterübergreifend anschließbaren Cluster zur Verfügung steht.

Der BFO sieht bislang clusterübergreifende Anbindungen nicht vor. Das Gebot, dass jeder Windpark im eigenen Cluster anzuschließen ist, ist aus fachplanerischer Sicht von zentraler Bedeutung für eine koordinierte und systematische räumliche Gesamtplanung.

Das BSH hält es im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Rechtslage voraussichtlich zum 1. Januar 2017 und den ersten Ausschreibungstermin im Übergangssystem am 1. März 2017 für notwendig, die clusterübergreifenden Anbindungen bis Ende 2016 als Ausnahme von den zentralen Grundsätzen der Bundesfachpläne festzulegen. Es ist daher vorgesehen, ein zweistufiges Verfahren im Hinblick auf die Fortschreibung der Bundesfachpläne durchzuführen:

Teil 1: BFO-N/BFO-O: Fortschreibung lediglich der ausnahmsweise zulässigen clusterübergreifenden Anbindungen auf Grundlage der relevanten Regelungen des EEG 2017 unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens.

Teil 2: BFO-N/BFO-O: Volle Fortschreibung bis Ende 2017 nach § 17a EnWG in der ab 1. Januar 2017 geänderten Fassung.

Der Entwurf des BFO-N und des BFO-O Teil 1 sowie der dazugehörige Entwurf des Umweltberichts liegen im Zeitraum vom **19. August 2016 bis zum 16. September 2016** im BSH an den Standorten Hamburg, Bernhard-Nocht-Straße 78, Bibliothek, 20359 Hamburg, und Rostock, Neptunallee 5, Bibliothek, 18057 Rostock, innerhalb der jeweiligen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

- ★ **Public Notice by the Federal Maritime and Hydrographic Agency (Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, BSH) of consultation and a hearing in the procedures to determine allowable cross-cluster grid connections according to the Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) in the North and Baltic Sea – Part 1 – as part of the revision of the Spatial Offshore Grid Plan according to Section 17a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) for the German Exclusive Economic Zone (EEZ) for 2016/2017 and the Environmental Report according to Section 14I Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Part 2 –**

On 8 July 2016 the Bundestag and the Bundesrat have passed the Renewable Energy Sources Act (EEG 2017).

Based on of this Act, the EnWG was amended and the WindSeeG adopted. With regard to offshore wind energy, a competitive process with a bidding model for their feed-in tariff has been interrupted. Pursuant to section 29 of WindSeeG the Bundesnetzagentur will have to publish information a cross cluster grid connections according to § 17 a – c EnWG.

Regarding the entry into force of the WindSeeG, expected until 1 January 2017, it is necessary to define the cross cluster grid connections as exception to the principles of the Spatial Offshore Grid Plan. Therefore the BSH will update the Spatial Offshore Grid Plan in two steps by the end of 2016:

Part 1: BFO-N/BFO-O: Updating only exceptionally allowable cross-cluster connections according to the relevant provisions of the EEG 2017 with the proviso that the EEG 2017 will enter into force.

Part 2: BFO-N/BFO-O: Full update until 2017 according to Section 17a EnWG (in the on 1 January 2017 effective version).

Part 1 of the update to determine cross-cluster grid connections is available for public inspection from **19 August 2016 until 16 September 2016** at Federal Maritime and Hydrographic Agency, library, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg and at Federal Maritime and Hydrographic Agency, library, Neptunallee 5, 18057 Rostock.

Es besteht die Möglichkeit, sich bis zum 16. September 2016 zu den Entwurfsdokumenten zu äußern. Aufgrund des engen Zeitplans ist die Verlängerung der Frist grundsätzlich nicht möglich.

Zur Besprechung der **Inhalte der Ausweisung der clusterübergreifenden Netzanbindung – Teil 1** – findet ein Anhörungstermin am

Donnerstag, den 6. Oktober 2016
um 10:00 Uhr
im
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
(BSH)
Gauss-Saal
Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg

statt.

Hinweise:

Die Teilnahme wird auf die maximale Anzahl von 2 Personen pro Unternehmen/Verband/Verein begrenzt. Das BSH behält sich vor, auch nachträglich die Teilnahme weiter zu beschränken.

Durch die Teilnahme am Termin gegebenenfalls entstehende Kosten (Fahrkosten usw.) können nicht erstattet werden.

Die Dokumente sind auf der Internetseite des BSH www.bsh.de (Reiter Meeresnutzung/Bundesfachplan Offshore) abrufbar.

Im Auftrag
Anna Hunke

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Az.: 546/WindSeeG Anbindung N und O 2016

Furthermore, it is possible to comment on the draft documents until 16 September 2016. An extension of the deadline is not possible.

There will be a hearing **to discuss the contents of the Part 1** on

Thursday, 6 October 2016
at 10:00 a.m.
at the
Federal Maritime and Hydrographic Agency
(BSH)
Gauss-Saal
Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg.

Please send your comments and your registration for the hearing to the BSH, M5209, Bernhard-Nocht-Str. 78, 20359 Hamburg or directly to kati.pfeiffer@bsh.de.

Special notes:

Participation in the hearing is limited to a maximum of 2 persons per legal entity and may be further restricted.

Costs that are incurred due to participation in the hearing (travel expenses etc.) will not be reimbursed.

Additionally, the documents are available on the BSH homepage: www.bsh.de (tab Meeresnutzung/Bundesfachplan Offshore).

By Order
Anna Hunke

For the Federal Maritime and Hydrographic Agency

Ref.: 546/WindSeeG Anbindung N und O 2016
(BSH M5) 32-33/16

4003 Lfv. südöstliche Nordsee 2016

306580 **Wriakhörn**
B 1688

Streiche alle Angaben

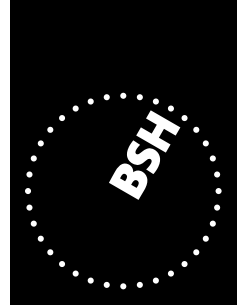
(WSA Tönning 122/2016) 2016-33

AUSTAUSCHSEITEN zur Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung 2015 (Nr. 20005)

Einordnungsanweisung

Herauszunehmende Blätter	Anzahl	Einzuordnende Blätter	Anzahl
		Einordnungsanweisung	1 (nach dem Innentitel)
Seite		Seite	
1/2	1	1/2	1
5/6	1	5/6	1
11/12	1	11/12	1
19/20	1	19/20	1
29/30	1	29/30	1
37/38	1	37/38	1
55–58	2	55–58	2
69/70	1	69/70	1
81/82	1	81/82	1
85–90	3	85–90	3
93–96	2	93–96	2
99/100	1	99/100	1
103–108	3	103–108	3
Insgesamt herauszunehmen:	19	Insgesamt einzuordnen:	20

Austauschseiten eingeordnet durch _____ am _____



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung

mit den Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen
und Schifffahrt Außenstellen Nord und Nordwest

6. Auflage
Abgeschlossen mit
„Nachrichten für Seefahrer“ Heft 45 vom 06. November 2015

Freiwillige Mitarbeit

Jeder Hinweis zur Vervollständigung oder Berichtigung der nautischen Veröffentlichungen dient der Seeschifffahrt. Beiträge erbitten wir an das

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Referat N2
Neptunallee 5, 18057 Rostock

Telefon +49 (0) 3 81 45 63-5 (Vermittlung)
Telefax +49 (0) 3 81 45 63-7 69 (Nautischer Informationsdienst)
E-Mail hydrodata@bsh.de
Internet www.bsh.de

Nähere Angaben siehe „Handbuch für Brücke und Kartenhaus“.

Vordrucke für Schiffsberichte sind den NfS-Heften beigelegt oder können beim BSH angefordert werden.

Die Inhalte dieses Werkes sind rechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Verbreitung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zulässig.

© Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)
Hamburg und Rostock 2015
www.bsh.de

ISBN-Nr. 978-3-86987-670-2
ISSN-Nr. 2365-9262
BSH-Nr. 20005

Inhalt

Einleitung	11
Seeschiffsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)	11
Erster Abschnitt	13
Allgemeine Bestimmungen	13
§ 1 Geltungsbereich	13
§ 2 Begriffsbestimmung	15
§ 3 Grundregeln für das Verhalten im Verkehr	29
§ 4 Verantwortlichkeit	30
§ 5 Schiffsfahrtszeichen	30
§ 6 Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge	30
§ 7 Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes	31
Zweiter Abschnitt	32
Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge	32
§ 8 Allgemeines	32
§ 9 Verwendung von Positionslaternen und Schallsignalanlagen	32
§ 10 Kleine Fahrzeuge	33
§ 11 Signale der Binnenschiffe	35
§ 12 aufgehoben	35
§ 13 aufgehoben	35
§ 14 aufgehoben	35
§ 15 aufgehoben	35
§ 16 aufgehoben	35
§ 17 aufgehoben	35
§ 18 aufgehoben	35
Dritter Abschnitt	36
Schallsignale der Fahrzeuge	36
§ 19 aufgehoben	36
§ 20 aufgehoben	36
Vierter Abschnitt	36
Fahrregeln	36
§ 21 Grundsätze	36
§ 22 Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot	36
§ 23 Überholen	37
§ 24 Begegnen	40
§ 25 Vorfahrt der Schifffahrt im Fahrwasser	42
§ 26 Fahrgeschwindigkeit	43
§ 27 Schleppen und Schieben	46
§ 28 Durchfahren von Brücken und Sperrwerken	47
§ 29 Einlaufen in Schleusen und Auslaufen	47
§ 30 Fahrbeschränkungen und Fahrverbote	48
§ 31 Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen	63

Fünfter Abschnitt	66
Ruhender Verkehr.....	66
§ 32 Anker	66
§ 33 Anlegen und Festmachen	70
§ 34 Umschlag	71
§ 35 Anker, Anlegen, Festmachen und Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern	74
§ 36 Umschlag bestimmter gefährlicher Güter	78
Sechster Abschnitt	81
Sonstige Vorschriften	81
§ 37 Verhalten bei Schiffsunfällen und bei Verlust von Gegenständen	81
§ 38 Ausübung der Fischerei und der Jagd.....	81
§ 39 Fahrpläne für Fahrgastschiffe und Fähren	85
§ 40 Mitführen von Unterlagen.....	85
Siebenter Abschnitt	86
Ergänzende Vorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal	86
§ 41 Geltungsbereich	86
§ 42 Zulassung.....	86
§ 43 An- und Abmeldung	89
§ 44 aufgehoben	89
§ 45 Verkehr in den Zufahrten.....	89
§ 46 Vorfahrt beim Einlaufen in die Schleusen und beim Auslaufen	90
§ 47 Verbot des Einlaufens in die Schleusen und des Auslaufens.....	90
§ 48 Fahrabstand	91
§ 49 Verhalten vor und in den Weichengebieten	91
§ 50 Fahrregeln für Freifahrer und Schub- und Schleppverbände	92
§ 51 Fahrregeln für Sportfahrzeuge	93
§ 52 aufgehoben	93
§ 53 Fahrregeln und Festmachen auf dem Gieselaukanal	94
§ 54 aufgehoben	94
Achter Abschnitt	95
Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	95
§ 55 Schifffahrtspolizei	95
§ 55a Verkehrszentralen.....	95
§ 56 Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen.....	95
§ 57 Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen.....	95
§ 58 Schifffahrtspolizeiliche Meldungen	96
§ 59 Befreiung.....	104
§ 60 Ermächtigung zum Erlass von schifffahrtspolizeilichen Bekanntmachungen und Rechtsverordnungen.....	104
Neunter Abschnitt.....	106
Bußgeld- und Schlußvorschriften.....	106
§ 61 Ordnungswidrigkeiten	106
§ 62 Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften	108

Einleitung

Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. 1998 I S. 3209; 1999 I S. 193)

Zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Juni 2016 (BGBl. I S. 1272)

Die SeeSchStrO wird durch die folgenden Merkmale gekennzeichnet:

- a) Vorrang vor den Kollisionsverhütungsregeln,
- b) keine örtlich begrenzten Einzelfallregelungen,
- c) Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer (Seeschiffe, Binnenschiffe, Sportboote usw.) auf allen Seeschiffahrtsstraßen,
- d) Zusammenfassung und farbige Darstellung aller Sichtzeichen und Schallsignale, die von Fahrzeugen geführt oder abgegeben werden müssen sowie der verkehrsregelnden Gebots-, Verbots-, Warn- und Hinweiszeichen und der einheitlichen Verkehrssignale an Brücken, Schleusen und Sperrwerken in den Anlagen der SeeSchStrO.

Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstellen

Nordwest vom 7. Oktober 1998 (BAnz. 203/98 S. 15531)

zuletzt geändert am 18. Februar 2013 (BAnz AT 26.02.2013 B7 vom 26. Februar 2013)

Nord vom 28. Januar 2014 (BAnz. Nr. AT 31.01 2014 B7)

zuletzt geändert am 6. Juli 2015 (eBAnz AT 16.07.2015 B7 vom 16. Juli 2015)

Die von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstellen Nord und Nordwest erlassenen Bekanntmachungen zur SeeSchStrO enthalten ergänzende örtliche oder sachliche Merkmale, die die allgemeinen Verkehrsvorschriften ausfüllen, und zwar in den Fällen, in denen eine Konkretisierung vom Ordnungsgeber durch Bezugnahme auf bekannt gemachte Ergänzungen für nötig erachtet wird, weil diese häufigen Änderungen unterliegen.

Die Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstellen Nord und Nordwest sind unter den betreffenden Paragraphen der SeeSchStrO in der Reihenfolge der Seegebiete und Wasserstraßen von der Nordsee über den Nord-Ostsee-Kanal nach der Ostsee aufgeführt und zur Unterscheidung jeweils mit grauem Hintergrund markiert.

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Hamburg und Rostock
2015

Nordsee												
2	Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nordwest											
2.1	Jade											
	Massengutschiff	Länge (m)	350,00									
		Breite (m)	60,00									
		Tiefgang (m)	18,00 einlaufend 17,00 auslaufend									
	Alle anderen Fahrzeuge	Länge (m)	400,00									
		Breite (m)	60,00									
		Tiefgang (m)	18,00 einlaufend 17,00 auslaufend									
2.2	Weser											
2.2.1	Fahrtstrecke See – Bremerhaven (Stromkaje) – See											
		Länge (m)	350,00									
		Breite (m)	46,00									
		Tiefgang (m)	14,50 Frischwasser									
2.2.2	Fahrtstrecke See – Nordenham											
		Länge (m)	270,00									
		Tiefgang (m)	13,00 Frischwasser									
2.2.3	Fahrtstrecke See – Brake											
		Länge (m)	270,00									
		Tiefgang einlaufend (m)	11,90 Frischwasser									
		Tiefgang auslaufend (m)	11,60 Frischwasser									
2.2.4	Fahrtstrecke Brake – Bremen (Einfahrt Wendebecken Überseehafen) a) bei Tidefahrt											
L↓	L/B	5,5	5,6	5,7	5,8	5,9	6,0	6,1	6,2	6,3	6,4	6,5
190*	B	34,40	33,90	33,30	32,80	32,20	31,70	31,10	30,60	30,20	29,70	29,20
	Tfg.	9,50	9,60	9,75	9,85	10,00	10,10	10,20	10,35	10,45	10,60	10,70
195*	B	35,50	34,80	34,20	33,60	33,00	32,50	32,00	31,50	31,00	30,50	30,00
	Tfg.	9,30	9,40	9,55	9,65	9,80	9,90	10,00	10,15	10,25	10,40	10,50
200**	B	36,40	35,70	35,10	34,50	33,90	33,30	32,80	32,30	31,80	31,30	30,80
	Tfg.	9,15	9,25	9,40	9,50	9,65	9,75	9,85	10,00	10,10	10,25	10,35
205	B	37,50	36,60	36,00	35,30	34,70	34,20	33,60	33,10	32,50	32,00	31,50
	Tfg.	8,95	9,05	9,20	9,30	9,45	9,55	9,65	9,80	9,90	10,05	10,15
210	B	38,20	37,50	36,80	36,20	35,60	35,00	34,40	33,90	33,30	32,80	32,30
	Tfg.	8,80	8,90	9,05	9,15	9,30	9,40	9,50	9,65	9,75	9,90	10,00
215	B	39,10	38,40	37,70	37,10	36,40	35,80	35,20	34,70	34,10	33,60	33,10
	Tfg.	8,65	8,75	8,90	9,00	9,15	9,25	9,35	9,50	9,60	9,75	9,85
220	B	40,00	39,30	38,60	37,90	37,30	36,70	36,10	35,50	34,90	34,40	33,80
	Tfg.	8,45	8,55	8,70	8,80	8,95	9,05	9,15	9,30	9,40	9,55	9,65
225	B	40,90	40,20	39,50	38,80	38,10	37,50	36,90	36,30	35,70	35,20	34,60
	Tfg.	8,25	8,35	8,50	8,60	8,75	8,85	8,95	9,10	9,20	9,35	9,45
230	B	41,80	41,10	40,40	39,70	39,00	38,30	37,70	37,10	36,50	35,90	35,40
	Tfg.	8,10	8,20	8,35	8,45	8,60	8,70	8,80	8,95	9,05	9,20	9,30
235	B	42,70	42,00	41,20	40,50	39,80	39,20	38,50	37,90	37,30	36,70	36,20
	Tfg.	7,90	8,00	8,15	8,25	8,40	8,50	8,60	8,75	8,85	9,00	9,10
240	B	43,60	42,90	42,10	41,40	40,70	40,00	39,30	38,70	38,10	37,50	36,90
	Tfg.	7,75	7,85	8,00	8,10	8,25	8,35	8,45	8,60	8,70	8,85	8,95

245	B	44,50	43,80	43,00	42,20	41,50	40,80	40,20	39,50	38,90	38,30	37,70
	Tfg.	7,55	7,65	7,80	7,90	8,05	8,15	8,25	8,40	8,50	8,65	8,75
250	B	45,40	44,60	43,90	43,10	42,40	41,70	41,00	40,30	39,70	39,10	38,50
	Tfg.	7,40	7,50	7,65	7,75	7,90	8,00	8,10	8,25	8,35	8,50	8,60

* nur weseraufwärts

** Maximaltiefgang weserabwärts

L = Länge in Metern

B = Breite in Metern

L/B = Verhältniszahl L/B

Tfg. = Tiefgang in Metern

2.2.4 Fahrtstrecke Brake – Bremen (Einfahrt Wendebassin Überseehafen) b) bei tideunabhängiger Fahrt

L/B	190		195		200		205		210		215		220		225		230*	
	B	Tg	B	Tg	B	Tg	B	Tg	B	Tg	B	Tg	B	Tg	B	Tg	B	Tg
7,2		Max. Tfg. 7,60 m							29,20	7,55	29,90	7,40	30,60	7,30	31,30	7,10	31,90	6,95
7,1									29,60	7,50	30,30	7,35	31,00	7,25	31,70	7,05	32,40	6,90
7,0							29,30	7,60	30,00	7,45	30,70	7,30	31,40	7,20	32,10	7,00	32,90	6,85
6,9							29,70	7,55	30,40	7,40	31,20	7,25	31,90	7,15	32,60	6,95	33,30	6,80
6,8							30,10	7,50	30,90	7,35	31,60	7,20	32,40	7,10	33,10	6,90	33,80	6,75
6,7					29,90	7,60	30,60	7,40	31,30	7,25	32,10	7,10	32,80	7,00	33,60	6,80	34,30	6,65
6,6					30,30	7,55	31,10	7,35	31,80	7,20	32,60	7,05	33,30	6,95	34,10	6,75	34,80	6,60
6,5			30,00	7,60	30,80	7,50	31,50	7,30	32,30	7,15	33,10	7,00	33,80	6,90	34,60	6,70	35,40	6,55
6,4			30,50	7,55	31,30	7,45	32,00	7,25	32,80	7,10	33,60	6,95	34,40	6,85	35,20	6,65	35,90	6,50
6,3			31,00	7,50	31,80	7,40	32,50	7,20	33,30	7,05	34,10	6,90	34,90	6,80	35,70	6,60	36,50	6,45
6,2			31,50	7,40	32,30	7,30	33,10	7,10	33,90	6,95	34,70	6,80	35,50	6,70	36,30	6,50	37,10	6,35
6,1			32,00	7,35	32,80	7,25	33,60	7,05	34,40	6,90	35,20	6,75	36,10	6,65	36,90	6,45	37,70	6,30
6,0			32,50	7,30	33,30	7,20	34,20	7,00	35,00	6,85	35,80	6,70	36,70	6,60	37,50	6,40	38,30	6,25
5,9			33,00	7,25	33,90	7,15	34,70	6,95	35,60	6,80	36,40	6,65	37,30	6,55	38,10	6,35	39,00	6,20
5,8			33,60	7,20	34,50	7,10	35,30	6,90	36,20	6,75	37,10	6,60	37,90	6,50	38,80	6,30	39,70	6,15
5,7			34,20	7,10	35,10	7,00	36,00	6,80	36,80	6,65	37,70	6,50	38,60	6,40	39,50	6,20	40,40	6,05

* Schiffe mit Längen 230–250 m sind als Tideschiffe zu behandeln.

L = Länge in Metern

B = Breite in Metern

L/B = Verhältniszahl L/B

Tfg. = Tiefgang in Metern

2.2.5 Fahrtstrecke Bremen (Einfahrt Wendebassin Überseehafen) – Europahafen

Länge (m) 140,00

Breite (m) 20,00

Tiefgang (m) 6,50 tideunabhängig
9,00 tideabhängig

2.2.6 Fahrtstrecke Bremen Europahafen – Eisenbahnbrücke

Länge (m) 135,00

Breite (m) 15,00

Tiefgang (m) 2,50 tideunabhängig
5,50 tideabhängig

2.3 Hunte

2.3.1 Fahrtstrecke Hunte – Elsfleth (km 21,0)

Länge (m) 105,00

Breite (m) 14,00

Tiefgang (m) 3,00 tideunabhängig
6,00 tideabhängig

25. Verkehrsregelungen
schiffahrtspolizeiliche Verfügungen der Verkehrszentrale im Einzelfall, die entsprechend den Erfordernissen der Verkehrslage, der Fahrwasser- sowie der Wetter- und Tideverhältnisse Regelungen über Vorfahrt, Überholen, Begegnen, Höchst- und Mindestgeschwindigkeiten oder über das Befahren einer Seeschiffahrtsstraße umfassen können;
 26. Verkehrslenkung
Maßnahmen der Verkehrszentralen am Nord-Ostsee-Kanal, durch die der Verkehr zum Zweck der Gefahrenabwehr oder der Verkehrsablaufsteuerung gelenkt wird;
 27. Verkehrszentralen
die von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eingerichteten Revierzentralen;
 28. AIS
Automatisches Schiffsidentifizierungssystem im Sinne der Regel V/19.2.4 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141), das zuletzt nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. 2003 II S. 2018) geändert worden ist.
- (2) Im Sinne der Verordnung bedeutet:
1. am Tage
die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang;
 2. bei Nacht
die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

§ 3 Grundregeln für das Verhalten im Verkehr

- (1) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände des Falles erfordern. Der Führer eines mit einer UKW-Sprechfunkanlage ausgerüsteten Fahrzeuges ist verpflichtet, bei der Befolgung der Vorschriften über das Verhalten im Verkehr die von einer Verkehrszentrale aus in deutscher, auf Anforderung in englischer Sprache gegebenen Verkehrsinformationen und -unterstützungen abzuhören und unverzüglich entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Verkehrssituation zu berücksichtigen.
- (2) Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände auch dann alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese ein Abweichen von den Vorschriften dieser Verordnung notwendig machen.
- (3) Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung eines Fahrzeuges oder in der sicheren Ausübung einer anderen Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes behindert ist, darf ein Fahrzeug nicht führen oder als Mitglied der Schiffsbesatzung eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes nicht ausüben. Dies gilt für das Fahren mit einem Wassermotorrad oder einem Kite- und Segelsurfbrett entsprechend.
- (4) Wer 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, darf ein Fahrzeug nicht führen oder als Mitglied der Schiffsbesatzung eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes nicht ausüben. Dies gilt für das Fahren mit einem Wassermotorrad oder einem Kite- und Segelsurfbrett entsprechend.

(5) Der Schiffsführer eines Fahrgastschiffs oder eines Fahrbeschränkungen und Fahrverboten nach § 30 Abs. 1 unterliegenden Fahrzeuges darf in der Dienstzeit während der Fahrt alkoholische Getränke nicht zu sich nehmen oder bei Dienstantritt nicht unter der Wirkung solcher Getränke stehen. In Ruhezeiten und sonstigen Erholungszeiten an Bord darf der Schiffsführer alkoholische Getränke zu sich nehmen, wenn sichergestellt ist, dass er bei der Übernahme sicherheitsrelevanter Aufgaben nicht mehr unter der Wirkung solcher Getränke steht. Satz 1 gilt für die im Brückendienst eingesetzten Mitglieder der Schiffsbesatzung entsprechend.

§ 4 Verantwortlichkeit

(1) Der Fahrzeugführer und jeder sonst für die Sicherheit Verantwortliche haben die Vorschriften dieser Verordnung über das Verhalten im Verkehr und über die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Einrichtungen für das Führen und Zeigen der Sichtzeichen und das Geben von Schallsignalen zu befolgen. Auf Binnenschiffen ist neben dem Fahrzeugführer hierfür auch jedes Mitglied der Besatzung verantwortlich, das vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt.

(2) Verantwortlich ist auch der Seelotse; er hat den Fahrzeugführer oder dessen Vertreter so zu beraten, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung befolgen können.

(3) Bei Schub- und Schleppverbänden ist unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 der Führer des Verbandes für dessen sichere Führung verantwortlich. Führer des Verbandes ist der Führer des Schleppers oder des Schubschiffes; die Führer der beteiligten Fahrzeuge können vor Antritt der Fahrt auch einen anderen Fahrzeugführer als Führer des Verbandes bestimmen.

(4) Steht der Fahrzeugführer nicht fest und sind mehrere Personen zur Führung eines Fahrzeugs berechtigt, so haben sie vor Antritt der Fahrt zu bestimmen, wer verantwortlicher Fahrzeugführer ist.

(5) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Verordnung oder sonstigen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

§ 5 Schifffahrtszeichen

(1) Schifffahrtszeichen im Sinne dieser Verordnung sind Sichtzeichen und Schallsignale, die Gebote, Verbote, Warnungen oder Hinweise enthalten. Die im Geltungsbereich dieser Verordnung verwendeten Schifffahrtszeichen, die Gebote und Verbote enthalten, sind in der Anlage I zu dieser Verordnung abschließend aufgeführt oder in den nach § 60 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen enthalten. Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den in der Anlage I geregelten technischen Anforderungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerland durchgeführten Prüfungen, Zulassungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(2) Die durch Gebots- und Verbotsschilder getroffenen Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Das Beschädigen oder Beeinträchtigen der Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen ist verboten.

§ 6 Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

(1) Soweit die folgenden Vorschriften nicht etwas Besonderes vorschreiben, haben Fahrzeuge zusätzlich zu den in den Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Sichtzeichen und Schallsignalen solche nur nach Maßgabe der Anlage II für die dort vorgesehenen Zwecke zu führen, zu zeigen oder zu geben. Die in dem Internationalen Signalbuch enthaltenen Sichtzeichen und Schallsignale dürfen nur für die dort vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Sichtzeichen geführt oder gezeigt sowie Schallsignale gegeben werden, die mit den vorgeschriebenen oder vorgesehenen verwechselt werden können. Die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung und Regel 1 Buchstaben c und e der Kollisionsverhütungsregeln bleiben unberührt.

(2) Laternen, Leuchten und Scheinwerfer dürfen nur so gebraucht werden, dass sie nicht blenden und dadurch die Schifffahrt gefährden oder behindern können.

7	Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord
	Nordsee
7.1	Fahrwasserabschnitte, auf denen Fahrzeuge links fahren dürfen (§ 22 Absatz 1 SeeSchStrO):
7.1.1	Stör, Strecke von km 25,0 bis km 50,0.
7.1.2	Nord-Ostsee-Kanal
7.1.2.1	Im Bereich des Binnenhafens Brunsbüttel.
7.1.2.2	Im Bereich des Kreishafens Rendsburg von km 60,9 (Straßentunnel) bis km 62,7 (Eisenbahnhochbrücke).
7.1.2.3	In den Weichengebieten, soweit ein Liegen an den freien Dalben der linken Seite nach § 49 Absatz 2 SeeSchStrO erforderlich ist.
7.1.2.4	Im Bereich des Binnenhafens Kiel-Holtenau einschließlich der Wasserfläche bis zur Tonne 7 bei der Bunkerstation Projensdorf.
7.1.2.5	Im Bereich der Zufahrt und des Schleusenvorhafens in Kiel-Holtenau.

(2) Außerhalb des Fahrwassers ist so zu fahren, dass klar erkennbar ist, dass das Fahrwasser nicht benutzt wird.

(3) Auf nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers haben sich alle bekannt gemachten Fahrzeuggruppen an der in ihrer Fahrtrichtung rechts vom Fahrwasser liegenden Seite zu halten.

Rechtsfahrgebot außerhalb des Fahrwassers (§ 22 Abs. 3 SeeSchStrO)

Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen sich Fahrzeuge an der in ihrer Fahrtrichtung rechts vom Fahrwasser liegenden Seite zu halten haben:

	Nordsee
6	Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nordwest
6.1	Weser
	Die Strecke von Bremerhaven – Geestemündung bis Vegesack. Dies gilt nicht für Fahrzeuge unter 12 m Länge.
7.2	Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord
	Nordsee
7.2.1	Elbe
7.2.1.1	Die Strecke des Fahrwassers zwischen den Tonnenpaaren 31/32 bis 35/36 für alle Fahrzeuge in Transit.

§ 23 Überholen

(1) Grundsätzlich muss links überholt werden. Soweit die Umstände des Falles es erfordern, darf rechts überholt werden.

(2) Das überholende Fahrzeug muss unter Beachtung von Regel 9 Buchstabe e und Regel 13 der Kollisionsverhütungsregeln die Fahrt so weit herabsetzen oder einen solchen seitlichen Abstand vom vorausfahrenden Fahrzeug einhalten, dass kein gefährlicher Sog entstehen kann und während des ganzen Überholmanövers jede Gefährdung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Das vorausfahrende Fahrzeug muss das Überholen so weit wie möglich erleichtern.

(3) Das Überholen ist verboten

1. in der Nähe von in Fahrt befindlichen, nicht freifahrenden Fähren,
2. an engen Stellen und in unübersichtlichen Krümmungen,
3. vor und innerhalb von Schleusen sowie innerhalb der Schleusenvorhöfen und Zufahrten des Nord-Ostsee-Kanals mit Ausnahme von schwimmenden Geräten im Einsatz,
4. innerhalb von Strecken und zwischen Fahrzeugen, die nach § 60 Abs. 1 bekannt gemacht sind.

Überholverbot (§ 23 Abs. 3 Nr. 4 SeeSchStrO)

Strecken, auf denen das Überholen verboten ist:

Nordsee

7 Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nordwest

7.1 Jade

- 7.1.1 Zwischen den Tonnenpaaren 15/16 und 17/18 für alle Fahrzeuge, die auf die Fahrrinne angewiesen sind.
- 7.1.2 Ab einer Windstärke von 7 Beaufort gilt das Überholverbot über die in Nummer 7.1.1 genannte Strecke hinaus auf der Fahrtstrecke zwischen den Tonnenpaaren 7/8 und 21/22 für alle Fahrzeuge untereinander, die auf die Fahrrinne angewiesen sind, eine Länge von 350 m oder einen Tiefgang von 12,50 m überschreiten.

7.2 Weser

- 7.2.1 In dem Streckenabschnitt zwischen dem Tonnenpaar 33/34 und der Tonne 51a für alle Fahrzeuge, die auf die Fahrrinne angewiesen sind.
- 7.2.2 In dem Streckenabschnitt zwischen der Tonne 59 (Kaiserschleuse) und Fähranleger Blexen (Blexer Bogen) für Wegerechtschiffe untereinander.

8 Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord

8.1 Elbe

- 8.1.1 Streckenabschnitte, in denen das Überholen von Wegerechtschiffen, außergewöhnlichen Schub- und Schleppverbänden und außergewöhnlich großen Fahrzeugen untereinander verboten ist:
 - Bereich der Mittelrinne zwischen den Tonnen 15 bzw. 16 und 19 bzw. 20,
 - Bereich vor Altenbruch zwischen den Tonnen 35, 36 und 41, 42,
 - Bereich von Bielenberg zwischen den Tonnen 84 und 85a, 86/GN 12,
 - Bereich vor Stadersand zwischen den Tonnen 101, 102/PN 26 und 105/Reede, 106,
 - Bereich vor der Lühe zwischen den Tonnen 115/LS 19 und 119/HN 1, 120.
- 8.1.2 Streckenabschnitte, in denen das Überholen von außergewöhnlichen Schub- und Schleppverbänden und außergewöhnlich großen Fahrzeugen untereinander verboten ist:
 - Bereich vor Altenbruch zwischen den Tonnen 35, 36 und 41, 42,
 - Bereich vor der Stör zwischen den Tonnen 71/WF 1/Reede, 72 und 75, 76,
 - Bereich vor Pagensand zwischen den Tonnen 93, 94 und 95, 96.

Containerschiffe															
auslaufend	Tideunabhängig	Tideabhängig													
		(Abfahrtsfenster für Passage Seemannshöft bezogen auf Tnw St. Pauli)													
Frishwassertiefgänge	bis	11,80 m	12,00 m	12,20 m	12,40 m	12,60 m	12,80 m	13,00 m	13,20 m	13,30 m	13,40 m	13,50 m	13,60 m	13,80 m	
Breite bis 32,3 m oder Länge bis 330 m	12,80 m	tideunabhängig					-1:00	-0:55	-0:45	-0:45	-0:40	-0:40	-0:40	-0:30	0:50
Breite bis 45 m oder Länge bis 340 m	12,70 m	tideunabhängig				-0:55	-0:55	-0:45	-0:40	-0:40	-0:30	-0:30	-0:30	-0:15	0:20
Breite bis 47,5 m oder Länge bis 360 m	12,60 m	tideunabhängig				-0:55	-0:45	-0:40	-0:30	-0:30	-0:15				
Breite bis 50 m oder Länge bis 370 m	12,40 m	tideunabhängig			-0:55	-0:45	-0:40	-0:30	-0:15						
Breite bis 52,5 m oder Länge bis 380 m	12,20 m	tideunabhängig		-0:55	-0:45	-0:40	-0:30								
Breite bis 55 m oder Länge bis 390 m	12,00 m	tideunabhängig	-0:55	-0:45	-0:40	-0:30									
Breite bis 57,5 m oder Länge bis 400 m	11,80 m	tideunabhängig	-0:55	-0:45	-0:40	-0:30									
Breite bis 60 m oder Länge bis 400 m	11,60 m	-0:55	-0:45	-0:40	-0:30										
Keine Interpolation															

übrige Fahrzeuge														
einlaufend	Tideunabhängig	Tideabhängig												
		(Abfahrtsfenster für Passage Großer Vogelsand bezogen auf Tnw Cuxhaven)												
Frishwassertiefgänge	bis	12,40 m	12,60 m	12,80 m	13,00 m	13,20 m	13,40 m	13,60 m	13,80 m	14,00 m	14,20 m	14,40 m	14,50 m	14,60 m
Breite bis 45 m oder Länge bis 330 m	12,80 m	tideunabhängig			-1:10	-1:10	-0:45	-0:20	0:00	0:15	0:30	0:45	1:05	1:05
Breite bis 50 m oder Länge bis 340 m	12,60 m	tideunabhängig		-1:10	-1:10	-0:20	-0:20	0:15	0:15	0:45	0:45	1:20	1:20	1:20
Breite bis 55 m oder Länge bis 350 m	12,40 m	tideunabhängig	-1:10	-1:10	-0:20	-0:20	0:15	0:15	0:45	0:45	1:20	1:20	1:55	1:55
Breite bis 63 m oder Länge bis 360 m	12,20 m	-1:10	-1:10	-0:20	-0:20	0:15	0:15	0:45	0:45	1:20	1:20	1:55	1:55	
Keine Interpolation														

übrige Fahrzeuge (Fortsetzung)					
einlaufend	Tideunabhängig	Tideabhängig			
		(Abfahrtsfenster für Passage Großer Vogelsand bezogen auf Tnw Cuxhaven)			
Frishwassertiefgänge	bis	14,70 m	14,80 m	14,90 m	15,10 m
Breite bis 45 m oder Länge bis 330 m	12,80 m	1:20	1:20	1:55	1:55
Breite bis 50 m oder Länge bis 340 m	12,60 m	1:55	1:55	1:55	
Breite bis 55 m oder Länge bis 350 m	12,40 m	1:55	2:40	2:40	
Breite bis 63 m oder Länge bis 360 m	12,20 m				
Keine Interpolation					

übrige Fahrzeuge											
auslaufend	Tideunabhängig	Tideabhängig									
		(Abfahrtsfenster für Passage Seemannshöft bezogen auf Tnw St. Pauli)									
Frischwassertiefgänge	bis	12,40 m	12,60 m	12,80 m	13,00 m	13,20 m	13,30 m	13,40 m	13,50 m	13,60 m	13,80 m
Breite bis 45 m oder Länge bis 330 m	12,80 m	tideunabhängig			-1:00 2:45	-0:55 2:00	-0:45 1:20	-0:45 1:20	-0:40 0:35	-0:40 0:35	-0:25 0:05
Breite bis 50 m oder Länge bis 340 m	12,60 m	tideunabhängig		-1:00 2:45	-0:55 2:00	-0:45 1:20	-0:40 0:35	-0:40 0:35	-0:25 0:05		
Breite bis 55 m oder Länge bis 350 m	12,40 m	tideunabhängig	-1:00 2:45	-0:55 2:00	-0:45 1:20	-0:40 0:35	-0:25 0:05				
Breite bis 63 m oder Länge bis 360 m	12,20 m	-1:00 2:45	-0:55 2:00	-0:45 1:20	-0:40 0:35						
Keine Interpolation											

14.2.1.2. Fahrtstrecke See–Elbehafen Brunsbüttel

14.2.1.2.1 Höchsttiefgänge (Frischwasser) und Tidefenster für die Fahrtstrecke See–Elbehafen Brunsbüttel–See unter der Voraussetzung normaler Tide- und Fahrwasserverhältnisse auf der Elbe und im Ansteuerungsbereich der Nordostreede querab des Elbehafens (SKN [LAT] – 13,95 m)

Tideunabhängig (ausgehend und einkommend für alle Bereiche)

bis **12,80 m** Frischwassertiefgang, ausgenommen sind alle **beladenen Gastanker**

Tideabhängig

Ausgehend	(Abfahrtsfenster bezogen auf Tnw Brundbüttel)					
Frischwassertiefgänge (m)	bis 13,20 m	bis 13,60	bis 13,80	bis 14,00	bis 14,40	bis 14,80
Tankerlöschbereich	1:15 -4:15	1:35 -5:20	1:45 -5:45			
Trockengutbereich	1:15 -4:15	1:35 -5:20	1:45 -5:45	2:00 -6:15	2:30 5:15	3:15 4:30

Tideabhängig

einkommend	(Abfahrtsfenster bezogen auf Tnw Brundbüttel)							
alle beladenen Gastanker unabhängig vom Tiefgang jeweils bei Stauwasser und gegen den Strom anlegen								
Frischwassertiefgänge (m)	bis 13,20	bis 13,60	bis 13,80	bis 14,00	bis 14,40	bis 14,80	bis 14,80 bei 0,40 Zuschlag	bis 14,80 bei 0,80 Zuschlag
Tankerlöschbereich	0:55 -2:15	1:15 -3:15	1:25 -3:30					
Trockengutbereich	0:55 -2:15	1:15 -3:15		1:35 -3:50	2:00 -4:35	2:30 -5:25	3:15 -6:05	4:25 5:20

Der geeignete Zeitpunkt zum Anlegen innerhalb des Tidefensters wird in Absprache zwischen dem Kapitän und dem Seelotsen festgelegt.

14.2.1.3 Wird im Rahmen der unter 14.2.1.1.1 aufgeführten Gruppen nach Länge und Breite die angegebene Breite oder die dazugehörige Länge überschritten, ist die Gruppe maßgeblich, bei der weder die Breite noch die Länge überschritten werden.

14.2.2 Fahrverbote und Fahrbeschränkungen auf dem Streckenabschnitt zwischen Störmündung/Rhinplatte Nord (Tonnen 75/76) und der Landesgrenze Hamburgs bei Tinsdal (Tonne 125).

- 14.2.2.1 Fahrzeuge mit addierten Breiten von 90,00 m und mehr, die beide aufgrund ihres Tiefganges auf die tiefe Fahrrinne angewiesen sind, dürfen sich auf dem unter 14.2.2 genannten Streckenabschnitt weder überholen noch begegnen. Die Verkehrszentrale Brunsbüttel kann unter Berücksichtigung der aktuellen Tiefgänge und des Wasserstandes zum vorausberechneten Überhol- und Begegnungszeitpunkt Ausnahmen von diesem Fahrverbot zulassen.
- 14.2.2.2 Schiffahrtspolizeiliche Verfügungen über Fahrverbote und Fahrbeschränkungen gemäß § 56 Abs. 1 SeeSchStrO für den unter Nr. 14.2.2 genannten Streckenbereich erteilt die Verkehrszentrale Brunsbüttel, die sich bei der Übermittlung der schiffahrtspolizeilichen Verfügungen der Nautischen Zentrale Hamburg und der Verkehrszentrale Cuxhaven bedienen kann.
- 14.2.3 In Einzelfällen können Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände im Sinne des § 30 Abs. 1 SeeSchStrO mit einer Ladefähigkeit über 2 000 t bei einer Sicht unter 1 000 m vom Fahrverbot nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 SeeSchStrO für das Einlaufen in die Seeschiffahrtsstraße und das Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle von der zuständigen Verkehrszentrale unter den nachfolgenden Voraussetzungen befreit werden:
- es muss eine Sicht von mehr als 500 m herrschen,
 - die Verkehrslage muss es ermöglichen,
 - die Länge über alles von 140,00 m oder der Tiefgang von 8,50 m wird nicht überschritten,
 - Erkenntnisse über Mängel in der Ausrüstung und Technik liegen nicht vor.
- 14.2.4 Schiffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für das Anlaufen des westlichen Teils des Elbehafens Brunsbüttel und des südlichen Teils der Kaianlage vor Bützfleth für Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SeeSchStrO:
- 14.2.4.1 Elbehafen Brunsbüttel, westlicher Teil
Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1a SeeSchStrO haben beim Anlegen unter Berücksichtigung der Tide sicherzustellen, dass sie gegen den jeweils laufenden Strom anlegen. Wenn durch Verspätung während der Revierfahrt oder andere nicht vorhersehbare Ereignisse die Erfüllung dieser Forderung unmöglich wird, muss in jedem Fall vermieden werden, (z. B. durch Annahme weiterer Schlepperkraft), dass ein Drehmanöver östlich des Elbehafens durchgeführt wird.
- 14.2.4.2 Kaianlage vor Bützfleth, südlicher Teil
- 14.2.4.2.1 Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1a und b und Nr. 2 SeeSchStrO dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen den südlichen Teil der Kaianlage vor Bützfleth anlaufen:
- a) Innenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers
Die Länge über alles von 155,00 m und die größte Breite von 33,00 m dürfen nicht überschritten werden. Die Breite von über 28,00 m darf jedoch nicht überschritten werden, wenn an der landseitigen Umschlagereinrichtung im inneren südlichen Hafenbecken ein Fahrzeug mit einer Breite von über 28,00 m liegt.
 - b) Außenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers
Die Länge über alles von 270,00 m darf nicht überschritten werden.
 - c) Landseitige Umschlagstelle im inneren südlichen Hafenbecken
Die Länge über alles von 200,00 m und die größte Breite von 33,00 m dürfen nicht überschritten werden.
- 14.2.4.2.2 Die unter Nr. 14.2.4.2.1 genannten Fahrzeuge haben sich 72 Stunden vor Ankunft, bei geringerer Reisezeit spätestens nach dem Auslaufen aus dem Abgangshafen, bei der Verkehrszentrale Brunsbüttel (Telefon 04852-885393 oder 8400, Telefax 04852-87388) zu melden.

- 14.2.4.2.3 Die unter Nr. 14.2.4.2.1 Buchstabe a und c genannten Fahrzeuge müssen so anlegen, dass der Bug in Richtung Ausfahrt liegt. Dabei müssen sie nach dem jeweils vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorausgesagten Wasserstand an ihrem jeweiligen Liegeplatz mindestens 1,00 m Wasser unter dem Kiel haben. Der Tiefgang von 9,00 m darf jedoch nicht überschritten werden.
- 14.2.4.2.4 Für das An- und Ablegen an den unter Nr. 14.2.4.2.1 Buchstaben a und c genannten Umschlagstellen müssen mindestens folgende Schlepperkapazitäten angenommen werden:
- Anlegen:
- Schiffe bis 155,00 m Länge: 2 Schlepper à 25 t Pfahlzug
 - Schiffe von 155,00 m Länge bis 200,00 m Länge: 3 Schlepper à 35 t Pfahlzug
- Ausnahme:
Schiffe bis 90,00 m Länge mit betriebsklarem Bugstrahlruder: 1 Schlepper à 20 t Pfahlzug
- Ablegen:
Beim Auslaufen kann, wenn die Wetterverhältnisse es erlauben, gegenüber dem Anlegen auf jeweils einen Schlepper verzichtet werden.
Bei Windstärken über 6 Bft ist das An- und Ablegen mit Schiffen von mehr als 160,00 m Länge nicht gestattet.
- 14.2.4.2.5 Die unter Nr. 14.2.4.2.1 Buchstabe b genannten Fahrzeuge müssen ausreichend Schlepperhilfe annehmen. Dies gilt für Fahrzeuge unter 120,00 m Länge mit betriebsklarem Bugstrahlruder und für sonstige Fahrzeuge unter 100,00 m Länge nur, wenn die Umstände es erfordern, insbesondere bei schwierigen An- und Ablegemänavern, bei Eisgang und ungünstigen Wetterverhältnissen.
- 14.2.4.2.6 Die unter den Nummern 14.2.4.2.4 und 14.2.4.2.5 geforderte Annahme von Schlepperkapazitäten gilt auch für Tankschiffe, die gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind.
- 14.2.5 Schifffahrtspolizeiliche Voraussetzung für das Befahren der Elbe mit Binnenschiffen
- 14.2.5.1 Unterhalb von Glückstadt müssen Binnenschiffe mit geschlossenen Luken fahren, wenn der Freibord (Wasserlinie bis Oberkante Lukensüll) von 1,30 m unterschritten wird.
- 14.2.5.2 Binnenschiffe die Container nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) befördern müssen:
- a) Im Fahrtbereich zwischen Tindsdal und Glückstadt: Die Container sichern, wenn mehr als zwei Lagen geladen sind.
 - b) Im Fahrtbereich zwischen Glückstadt und Cuxhaven: Die Container sichern, wenn mehr als eine Lage geladen ist.
- Eine Containerladung gilt dann als gesichert, wenn die einzelnen Container mittel Führungen oder Spannvorrichtungen fest mit dem Schiffskörper verbunden sind und sich ihre Lage während der Fahrt nicht verändern kann (§ 22.01 Anhang II zur BinSchUO).
- 14.3 Este**
Auf der Strecke von km 0,0 (Unterwasser der Schleuse Buxtehude) bis km 7,0 dürfen Fahrzeuge mit einer Länge über alles von 20,00 m und mehr nur gegen den Strom fahren.
- 14.4 Stör**
Fahrzeuge mit einer Länge über alles von 50,00 m und mehr dürfen im Bereich von km 23,5 (Eisenbahnbrücke) bis km 24,7 nur im Bereich der Wendestelle bei km 24,2 gewendet werden.

17.2.10 Zusammenstellung der Warte-, Bunker- und Umschlagsmöglichkeiten auf den Reeden der Elbe

Warte-, Bunker- und Umschlagsmöglichkeiten auf den Reeden der Elbe	Elbe-Approach-Reede	Außenelbe-Reede	Neuwerk-Reede	Medem-Reede	Neufeld-Reede West	Neufeld-Reede Ost	Nordwestreede Brunsbüttel	Südreede von Brunsbüttel	Nordostreede Brunsbüttel	Freiburg-Reede	Wischhafen-Reede	Krautsand-Reede	Grauerort-Reede	Twieflieth-Reede
Reeden gemäß Seekarte ----->														
Voraussetzungen gemäß §§ 32 Abs. 3, 34, 35 und 36 SeeSchStrO														
Fahrzeuge ohne Ladung bestimmter gefährliche Güter	Warten	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+		+
	Bunkern		+	+	+	+						+		+
	Umschlag		+	+	+	+								+
Fahrzeuge mit Sprengstoff IMDG-Code deutsch Klassen 1, 4.1 und 5.2	Warten	+	+		+	+	+				+			
	Bunkern		+		+	+					+			
	Umschlag										+			
Fahrzeuge beladen INF-Code § 30 Abs. 1 Nr. 2 SeeSchStrO	Warten	+	+			+			+					
	Bunkern		+											
	Umschlag													
Gastankschiff beladen IGC-Code § 30 Abs. 1 Nr. 1a SeeSchStrO	Warten	+	+	+	+	+	+						+	+
	Bunkern		+	+	+	+							+	+
	Umschlag													
Gastankschiff leer Einstufung: Ohne bestimmte gefährliche Güter	Warten	+	+	+	+	+	+	+	+		+	+	+	+
	Bunkern		+	+	+	+							+	+
	Umschlag													
Chemikaliertankschiff beladen IBC-Code mit Eintrag „15.19“ § 30 Abs. 1 Nr. 1b SeeSchStrO	Warten	+	+	+	+	+	+			+			+	+
	Bunkern		+	+	+	+							+	+
	Umschlag													
Chemikaliertankschiff leer nicht gereinigt, entgast oder inertisiert und Flammpunkt <35 °C § 30 Abs. 1 Nr. 3 SeeSchStrO	Warten	+	+	+	+	+	+			+			+	+
	Bunkern		+	+	+	+							+	+
	Umschlag													
Chemikaliertankschiff leer, gereinigt, entgast oder inertisiert, oder Flammpunkt >35 °C § 30 Abs. 1 Nr. 3 SeeSchStrO	Warten	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	Bunkern		+	+	+	+							+	+
	Umschlag													
Öltankschiff beladen Anlage I MARPOL § 30 Abs. 1 Nr. 1c SeeSchStrO	Warten	+	+	+	+	+	+			+		+		
	Bunkern		+	+	+	+								
	Umschlag													
Öltankschiff leer, nicht gereinigt, entgast oder inertisiert + Flammpunkt <35 °C § 30 Abs. 1 Nr. 3 SeeSchStrO	Warten	+	+	+	+	+	+			+		+		
	Bunkern		+	+	+	+								
	Umschlag													
Öltankschiff leer, gereinigt, entgast oder inertisiert oder Flammpunkt >35 °C § 30 Abs. 1 Nr. 3 SeeSchStrO	Warten	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+		+
	Bunkern		+	+	+	+								+
	Umschlag													
Bemerkungen: Nicht als Fahrzeuge mit bestimmten gefährlichen Gütern gelten: - leere Gastankschiffe - leere Chemikalien- und Öltankschiffe, deren letzte Ladung ein Flammpunkt >35 °C hatte - leere Chemikalien- und Öltankschiffe, die gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind Gasfreiheitserklärung des Kapitäns ist ausreichend		In Verbindung mit Nr. 17.2.1				In Verbindung mit Nr. 17.2.2				In Verbindung mit Nr. 20.1.1.6				In Verbindung mit Nr. 17.2.4
														In Verbindung mit Nr. 17.2.5
														In Verbindung mit Nr. 17.2.6
														In Verbindung mit Nr. 20.1.1.7
														In Verbindung mit Nr. 20.1.2.5 und 21.3.1.1
														In Verbindung mit Nr. 19.1.1.6 und 20.1.1.8
														In Verbindung mit Nr. 19.1.3.1 und 20.1.1.9
														In Verbindung mit Nr. 19.1.3.2 und 20.1.1.10

* = Umschlag am bunkernden Schiff verboten (Nr. 19.1.2.4 und 19.1.4.2)
 ** = Bunkerverbot bei starkem Seegang, Eisgang (Nr. 19.1.3.1)
 ° = in Abstimmung mit der Verkehrszentrale Brunsbüttel

Ostsee**17.3****Kieler Förde**

17.3.1

Holtenau-Reede

Die Reede darf nur von Fahrzeugen befahren oder benutzt werden, die auf Schleusung, auf das Freiwerden eines Liegeplatzes im Kieler Hafen oder auf Wetterbesserung warten. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die Häfen sowie Anlege- und Liegestellen in Kiel-Holtenau und Kiel-Friedrichsort aufsuchen bzw. verlassen wollen, und für Sportfahrzeuge.

(4) Auf einem in der Nähe des Fahrwassers oder auf einer Reede vor Anker liegenden Fahrzeug oder außergewöhnlichen Schwimmkörper sowie auf Fahrzeugen, für die nach Absatz 3 das Ankerverbot nicht gilt, muss ständig Ankerwache gegangen werden. Das gilt nicht für Fahrzeuge von weniger als 12 Metern Länge auf den nach § 10 Abs. 4 bezeichneten Wasserflächen.

§ 33 Anlegen und Festmachen

(1) Die Schifffahrt darf durch das Anlegen und Festmachen nicht beeinträchtigt werden. Hat ein Fahrzeug mit dem Manöver des Anlegens begonnen, hat die übrige Schifffahrt diesen Umstand zu berücksichtigen und mit der gebotenen Vorsicht zu navigieren.

(2) Das Anlegen und Festmachen ist verboten

1. an Sperrwerken, Strombauwerken, Leitwerken, Pegeln, festen und schwimmenden Schifffahrtszeichen,
2. an abbrüchigen Stellen am Ufer,
3. an Stellen, an denen das Ankern nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 5 verboten ist,
4. innerhalb von Strecken, in denen das Ankern nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 verboten ist sowie
5. an nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Stellen.

Verbot des Anlegens und Festmachens (§ 33 Abs. 2 Nr. 5 SeeSchStro)

Stellen, an denen das Anlegen und Festmachen verboten ist:

Nordsee**18****Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord****18.1****Schleusenanlage im Eidersperrwerk**

18.1.1

Außenvorhafen

18.1.1.1

Trennmole, ausgenommen Fahrzeuge, die auf das Schleusen warten.

18.1.1.2

Nordkaje, ausgenommen Fischereifahrzeuge während der Anlandung von Fischereierzeugnissen sowie Fahrgastschiffe während des Ein- und Ausschiffens von Fahrgästen.

18.1.2

Binnenvorhafen

18.1.2.1

Trennmole, ausgenommen Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

18.1.2.2

Nordkaje, ausgenommen Fahrzeuge, die auf das Schleusen warten sowie Fahrzeuge mit Sondergenehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Tönning.

Sechster Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 37 Verhalten bei Schiffsunfällen und bei Verlust von Gegenständen

(1) Bei Gefahr des Sinkens ist das Fahrzeug möglichst so weit aus dem Fahrwasser zu schaffen, dass die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird. Nach einem Zusammenstoß ist hierzu auch der Führer eines beteiligten schwimmfähig gebliebenen Fahrzeugs verpflichtet.

(2) Wird der für die Schifffahrt erforderliche Zustand der Seeschiffahrtsstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch

1. in der Seeschiffahrtsstraße hilflos treibende, festgekommene, gestrandete oder gesunkene Fahrzeuge, schwimmende Anlagen oder außergewöhnliche Schwimmkörper oder durch andere treibende oder auf Grund geratene Gegenstände oder
2. Schiffsunfälle, Brände oder sonstige Vorkommnisse auf Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und außergewöhnlichen Schwimmkörpern

beeinträchtigt oder gefährdet, so ist das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt oder die Verkehrszentrale unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Platz eines gesunkenen Fahrzeugs ist vom Fahrzeugführer unverzüglich behelfsmäßig zu bezeichnen. Nach einem Zusammenstoß ist hierzu auch der Führer eines beteiligten schwimmfähig gebliebenen Fahrzeugs verpflichtet. Er darf die Fahrt erst nach Genehmigung des zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes fortsetzen.

(4) Ein festgekommenes Fahrzeug darf seine Maschine zum Freikommen benutzen, es sei denn, dass dies ohne Beschädigung der Seeschiffahrtsstraße einschließlich der Ufer, Strombauwerke und Schifffahrtsanlagen nicht möglich ist oder die Schifffahrt gefährdet wird.

(5) Auf Fahrzeugen, die das Bleib-weg-Signal nach Nummer 2.2 der Anlage II.2 wahrnehmen, sollen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der drohenden Gefahr ergriffen werden, insbesondere

1. alle nach außen führenden und nicht zur Aufrechterhaltung des Schiffsbetriebes erforderlichen Öffnungen geschlossen,
2. alle nicht zur Gewährleistung der Sicherheit von Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Hilfsmaschinen abgestellt,
3. nicht geschützte offene Feuer gelöscht, insbesondere das Rauchen eingestellt sowie
4. Geräte mit glühenden oder Funken gebenden Teilen stillgelegt werden.

§ 38 Ausübung der Fischerei und der Jagd

Auf den nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Wasserflächen ist das Fischen für bestimmte Arten der Fischerei, Schießen oder Jagen verboten. Für Fahrzeuge der Berufsfischerei gilt das Ankerverbot nicht im Fahrwasser, mit Ausnahme auf den nach Satz 1 bekannt gemachten Wasserflächen.

Verbot der Fischerei und der Jagd (§ 38 SeeSchStrO)

Wasserflächen, auf denen das Fischen, Schießen oder Jagen verboten ist:

Nordsee**18 Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nordwest****18.1 Jade**

Wasserflächen innerhalb des begrenzten oder gekennzeichneten Fahrwassers, vor Liegestellen, Anlegestellen, Hafeneinfahrten und Badegebieten sowie in der Nähe der jeweils bekannt gemachten Baggerschüttstellen und Baustellen und die bezeichneten Reeden.

18.2 Weser

18.2.1 Wasserflächen, auf denen das Fischen, Schießen oder Jagen verboten ist, sind:

18.2.1.1 Fahrwasser,

18.2.1.2 Die bezeichneten Reeden,

18.2.1.3 Außerhalb des Fahrwassers

a) Im Norden begrenzt durch die Verbindungslinie der Tonnen Bu 27 und Bu 14 mit dem Unterfeuer Hofe bis zum östlichen Ufer, im Osten durch das Ufer bei MSPtnw bis zur Nordmole der Geeste, im Süden durch die Verbindungslinie der Nordmole der Geeste mit der Tonne 63 bis zum westlichen Ufer beim Titan-Anleger, im Westen vom westlichen Ufer beim Titan-Anleger bis zur Tonne 59, von dort die Verbindungslinie der Buhntonnen bis Tonne Bu 27.

b) der Streckenabschnitt in der Farger Kurve zwischen km 27,3 (Tonnenpaar 109/112) und km 24,3 (Tonnenpaar 115/118).

c) der Bereich der Notwendestelle Vegesack westlich der Tonne 121 (km 20,8) und der Tonne 123 (km 20,0).

18.2.2 Wasserflächen, auf denen das Fischen für Krabbenfischer in Fahrt ausnahmsweise erlaubt ist, sind:

18.2.2.1 das Fahrwasser der Weser von der Verbindungslinie der Tonnen Bu 27 und Bu 14 an seawärts

a) für Fischer ohne UKW-Sprechfunkmöglichkeit zu Bremerhaven Weser Traffic bei Sichtweiten über 1 000 m unter Einhaltung des Rechtsfahrgebots (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SeeSchStrO) und des Umfischens der Tonnen mit einem Abstand von mindestens 100 m;

b) für Fischer, die über UKW-Sprechfunk mit Bremerhaven Weser Traffic ständigen Kontakt halten und die von dort durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven gegebenen Anweisungen befolgen

– bei Sichtweiten über 1 000 m unter Einhaltung des Rechtsfahrgebots (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SeeSchStrO),

– bei Sichtweiten über 3 000 m mit der Möglichkeit, dass unter Beachtung von § 24 Abs. 3 SeeSchStrO gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SeeSchStrO links gefahren werden darf, wenn nicht von Bremerhaven Weser Traffic anderslautende Anweisungen erteilt werden.

22 Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord**Nordsee****22.1 Schleswig-Holsteinische Westküste**

22.1.1 Wasserflächen, auf denen mit Ausnahme der Muschelfischerei das Fischen verboten ist, sind die durch Sichtzeichen B.16 Buchst. c (Anlage I zur SeeSchStrO) bezeichneten Muschelkulturbänke.

22.4.3	Im Umkreis von 300 m von Kabeltrassen und Unterwasserleitungen, auch solche, die mit Sichtzeichen B.16 Buchst. b und e (Anlage I zur SeeSchStrO) gekennzeichnet sind.
22.4.4	Greifswalder Bodden, Achterwasser, Kleines Haff und Großer Jasmunder Bodden Auf den mit Sichtzeichen B.10 (Anlage I zur SeeSchStrO) gekennzeichneten Zufahrten zu Fahrwassern und Schifffahrtswegen ist das Auslegen von jedem Fischereigerät verboten.
22.4.5	Reeden Stralsund-Altefähr-Reede und Prorer Wiek mit den Reeden Sassnitz-Stadthafen und Sassnitz-Fährhafen.
22.4.6	Das Auslegen von unbeaufsichtigten Fischereigeräten ist im Fahrwasserbereich der Holnis Enge nördlich der Fahrwassertonnen 3 und 4 bis ca. 400 m südlich des Tonnenpaares 11/12 (Breitenparallel 54° 52,3' N) verboten.

§ 39 Fahrpläne für Fahrgastschiffe und Fähren

(1) Fahrgastschiffe und Fähren dürfen die Fahrgastbeförderung nur von Anlegestellen aus durchführen, die nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes genehmigt oder rechtmäßig vorhanden sind. Die Vorschriften über Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen für die Einrichtung der Anlegestellen, die Fahrgastschiffahrt und den Fährbetrieb bleiben unberührt.

(2) Wer Fahrgastschiffe oder Fähren zu regelmäßigen Fahrten einsetzen will, hat den Fahrplan mit den Abfahrts- und Ankunftszeiten und den Anlegestellen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fahrten dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt vorzulegen. Die Fahrten sind nach den im Fahrplan angegebenen Zeiten durchzuführen. Jede Fahrplanänderung ist zwei Wochen, bevor sie in Kraft treten soll, der nach Satz 1 zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Der Unternehmer hat auf Verlangen des zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes den Fahrplan so zu ändern, dass Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an den Anlegestellen und im Fahrwasser vermieden werden.

(4) Das Ausbooten von Fahrgästen und das Übersteigen von Fahrgästen von einem Fahrzeug auf ein anderes ist verboten, es sei denn, örtliche Verhältnisse oder besondere Umstände erfordern dies.

§ 40 Mitführen von Unterlagen

Der Schiffsführer eines Binnenschiffs hat dafür zu sorgen, dass sich an Bord des Fahrzeugs jeweils ein Abdruck dieser Verordnung und der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See befinden. Als Abdruck gilt auch eine elektronische Textfassung, wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden kann.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Kleinfahrzeuge nach binnenschifffahrtsrechtlichen Vorschriften und
2. Schubleichter und andere Fahrzeuge ohne Antriebsmaschine, die nicht über Wohnräume, Steuerhäuser oder Aufenthaltsräume verfügen.

Siebenter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal

§ 41 Geltungsbereich

Auf dem Nord-Ostsee-Kanal und seinen Zufahrten gelten die Vorschriften dieses Abschnitts zusätzlich zu den übrigen Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere zu den in § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 5, § 24 Abs. 4, § 29 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 5 enthaltenen Sondervorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal.

§ 42 Zulassung

(1) Der Nord-Ostsee-Kanal darf von Fahrzeugen sowie von Schub- und Schleppverbänden nur befahren werden, wenn,

1. die nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Abmessungen nicht überschritten werden,
2. die Stabilität und Manövrierfähigkeit gewährleistet ist,
3. der Ruderlagenanzeiger ausreichend beleuchtet ist,
4. keine Gegenstände über die Bordwand hinausragen und
5. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht in anderer Weise beeinträchtigt ist.

Dies gilt für schwimmende Geräte und schwimmende Anlagen entsprechend.

Zulassung zum Befahren des Nord-Ostsee-Kanals (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 SeeSchStrO)

23 Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord

Der Nord-Ostsee-Kanal darf nur von Fahrzeugen sowie von Schub- und Schleppverbänden befahren werden, wenn keine der folgenden Abmessungen überschritten wird:

23.1	Länge über alles (m)	235,00
	größte Breite (m)	32,50
	Höhe über dem Wasserspiegel (m)	40,00

23.2 Tiefgang

Für Fahrzeuge bis zu 160,00 m Länge beträgt der höchstzulässige Tiefgang 9,50 m. Für Fahrzeuge über 160,00 m Länge und über 20,00 m Breite ergibt sich der höchstzulässige Tiefgang aus nachstehender Tabelle (Tiefgangangaben in dm):

Schiffslänge in m	Schiffsbreite in m													
	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	32,50
160	95	95	95	95	95	95	95	95	94	93	92	91	89	89
163	95	95	95	95	95	95	95	94	93	92	91	90	89	89
166	95	95	95	95	95	95	95	94	93	91	90	89	88	87
169	95	95	95	95	95	95	94	93	92	90	89	88	87	86
172	95	95	95	95	95	94	93	92	91	90	88	87	86	85
175	95	95	95	95	95	94	93	91	90	89	88	86	85	84
178	95	95	95	95	94	93	92	90	89	88	87	85	84	83
181	95	95	95	94	93	92	91	90	88	87	86	85	83	83
184	95	95	95	93	92	91	90	89	87	86	85	84	83	82
187	95	95	94	93	91	90	89	88	86	85	84	83	82	81
190	95	94	93	92	91	89	88	87	86	84	83	82	81	80
193	95	93	92	91	90	89	87	86	85	84	83	81	80	79
196	94	93	91	90	89	88	86	85	84	83	82	80	79	78

199	93	91	90	89	88	87	85	84	83	82	81	79	78	78
202	92	91	90	89	87	86	85	84	82	81	80	79	77	77
205	91	90	89	88	86	85	84	83	82	80	79	78	77	76
208	90	89	88	87	85	84	83	82	81	80	78	77	76	75
211	90	89	87	86	85	84	83	81	80	79	77	76	75	74
214	89	88	86	85	84	83	82	80	79	78	76	75	74	74
217	88	87	85	84	83	82	80	79	78	77	75	74	74	73
220	87	86	84	83	82	81	80	78	77	76	75	74	73	73
223	86	85	84	83	81	80	79	77	76	75	74	73	72	72
226	85	84	83	82	80	79	78	77	75	74	74	73	72	71
229	84	83	82	81	79	78	77	76	74	74	73	72	71	71
232	84	83	81	80	79	77	76	75	74	73	72	72	71	70
235	83	81	80	79	78	76	75	74	73	73	72	71	70	70

23.3 In Einzelfällen kann in Brunsbüttel von der Grenze der Zufahrt bis km 6,0 ein Tiefgang bis zu 10,40 m zugelassen werden.

23.4 Gieselaukanal
Länge über alles (m) 65,00
größte Breite (m) 9,00
Tiefgang (m) 2,40

23.5 Achterwehrrer Schifffahrtskanal
Länge über alles (m) 35,00
größte Breite (m) 7,50
Tiefgang (m) 2,00 bis km 2,55
(Straßenbrücke)
1,40 ab
Straßenbrücke
weiter südwärts
Höhe (m) 20,00 bis km 2,55
(Straßenbrücke)
4,50 ab
Straßenbrücke
weiter südwärts

23.6 Mittelstrecke Borgstedter See
Tiefgang (m) 7,80 von Osten bis zu
den Dalben der
Messanlage
Höhe (m) 22,50 über dem
Wasserspiegel

(2) Bei Schleppverbänden muss sichergestellt sein, dass eine Geschwindigkeit von 9 Kilometern (4,9 Seemeilen) in der Stunde eingehalten werden kann und sich auf jedem Anhang mindestens zwei schifffahrtkundige Personen befinden.

(3) Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter (§ 2 Abs. 1 Nr. 16) befördern sind spätestens bei der Anmeldung nach § 43 als solche anzuzeigen. Dies gilt nicht für Kriegsfahrzeuge. Fahrzeugführer von gelöschten Tankschiffen haben mit der Anmeldung eine schriftliche Erklärung über die Gasfreiheit des Fahrzeugs vorzulegen. Fahrzeuge, die gefährliche Güter der Klassen 1 bis 9 des IMDG-Code deutsch befördern, haben die nach Kapitel VII Regel 5 Nr. 5 der Anlage zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Verordnung vom 11. Januar 1979 – BGBl. 1979 II S. 141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1997 (BGBl. 1997 II S. 934), in der jeweils geltenden Fassung mitzuführenden Verzeichnisse oder Staupläne während der Kanalfahrt griffbereit auf der Brücke vorzuhalten.

(4) Die Verwendung automatischer Steueranlagen oder Kabelfernbedienungsanlagen ist nur unter den nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Voraussetzungen gestattet.

Verwendung automatischer Steuer- oder Kabelfernbedienungsanlagen auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 42 Abs. 4 SeeSchStrO)

24 Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord

24.1 Automatische Steueranlagen dürfen nur von Fahrzeugen – ohne Schub- und Schleppverbände – der Verkehrsgruppen 1 und 2 unter den in Nummer 24.2 aufgeführten Voraussetzungen verwendet werden.

24.2 Die Verwendung automatischer Steueranlagen ist nur gestattet, wenn

- die Selbststeueranlage den IMO-Leistungsnormen entspricht,
- die Selbststeueranlage in Verbindung mit einem Kreiselkompass arbeitet,
- das Fahrzeug über einen Einmannfahrstand verfügt und die Selbststeueranlage mit einem Override-Tiller bzw. Handrad ausgestattet ist,
- die Selbststeueranlage derart ausgestattet ist, dass sie beim Umschalten von Handbetrieb auf Automatik stets den zurzeit anliegenden Kurs übernimmt,
- die Einstellung der Anlage nach den Erfordernissen des Reviers erfolgt,
- eine Mindestgeschwindigkeit von 8 km/h (4,3 kn) eingehalten wird,
- eine Sichtweite von 2 Seemeilen nicht unterschritten wird und
- rechtzeitig vor einem Begegnungs- oder Überholvorgang auf Handbetrieb umgeschaltet wird.

24.3 Die Benutzung der Selbststeueranlage unter den unter Nummer 24.2 genannten Voraussetzungen befreien den Schiffsführer nicht von anderen bestehenden Vorschriften.

(5) Nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachte Fahrzeuge haben für die Kanalfahrt von dieser Behörde als zuverlässig und mit den Verhältnissen auf dem Nord-Ostsee-Kanal vertraut anerkannte Steuerer (Kanalsteuerer) in bekannt gemachter Zahl anzunehmen. Satz 1 gilt nicht

1. für die Fahrtstrecke zwischen den Kanalschleusen Brunsbüttel und dem Kanal-Kilometer 6,00,
2. für die Fahrtstrecke zwischen den Kanalschleusen Kiel-Holtenau und der westlichen Begrenzung der Weiche Schwartenbek,
3. für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und für Kriegsfahrzeuge.

Annahme von Steuerern auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 42 Abs. 5 SeeSchStrO)

25 Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord

Fahrzeuge haben auf den nachstehenden Streckenabschnitten Kanalsteuerer anzunehmen, wenn eine der folgenden Abmessungen überschritten wird:

25.1	Zwischen Brunsbüttel und Rüterbergen (Lotsenwechselstation)		
	Länge (m)	100,00/	120,00
	Breite (m)	16,50/	14,50
	Tiefgang (m)	6,10/	6,10
25.2	Zwischen Rüterbergen (Lotsenwechselstation) und Kiel-Holtenau		
	Länge (m)	100,00/	115,00
	Breite (m)	15,50/	14,00
	Tiefgang (m)	6,10/	6,10

25.3	Tankschiffe bis zur Verkehrsgruppe 4 und übrige Schiffe bis zur Verkehrsgruppe 5 mit den Abmessungen bis zu	
	Länge (m)	100,00/ 120,00
	Breite (m)	19,00/ 17,00
	Tiefgang (m)	7,00/ 7,00
	werden mit einem, darüber hinaus mit zwei Kanalsteuern besetzt, ausgenommen bei Kurzstrecken bis 15 km.	
25.4	Zwischenwerte hinsichtlich Länge und Breite sind gemäß Nr. 5.2 zu interpolieren.	

(6) Fahrzeugen, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllen, kann das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt die Durchfahrt verweigern oder unter Auflagen gestatten.

(7) Fahrzeuge dürfen außerhalb der Weichengebiete, öffentlichen Häfen, Umschlag- und sonstigen Liegestellen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen nicht liegen.

§ 43 An- und Abmeldung

(1) Der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter hat die Kanalfahrt umgehend nach dem Einfahren in die Schleusen Brunsbüttel, Kiel-Holtenau oder Gieselau beim zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt unter Vorlage der nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Unterlagen anzumelden.

Unterlagen für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals (§ 43 Abs. 1 SeeSchStrO)

26 Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord

Die für die Anmeldung zum Befahren des Nord-Ostsee-Kanals erforderlichen Unterlagen:

- 26.1 Ein ausgefüllter und vom Fahrzeugführer unterzeichneter Anmeldevordruck.
- 26.2 Schiffsmessbrief oder Eichschein.
- 26.3 Bei anderen Fahrzeugen Ladungspapiere und andere Papiere auf Anforderung.
- 26.4 Bei Freifahrern, die im Besitz einer Freifahrerbescheinigung sein müssen, diese Bescheinigung sowie ein Identitätsnachweis des Inhabers der Bescheinigung.

(2) Macht ein Fahrzeug im Nord-Ostsee-Kanal fest, ohne ein Haltegebot erhalten zu haben, so hat es sich bei der zuständigen Verkehrszentrale abzumelden. Die Kanalfahrt darf erst nach Zustimmung der Verkehrszentrale angetreten oder fortgesetzt werden. Nach Erteilung der Zustimmung haben Fahrzeuge die Kanalfahrt unverzüglich anzutreten. Der Fahrzeugführer hat bei der Befolgung der Vorschriften über das Verhalten im Verkehr die Verkehrsinformationen der Verkehrszentrale unverzüglich entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Verkehrssituation zu berücksichtigen und den getroffenen Maßnahmen der Verkehrslenkung nachzukommen.

(3) Von den Liegestellen im Achterwehrer Schifffahrtskanal darf nur nach Anmeldung bei der Schleusenaufsicht abgelegt werden; das gilt nicht für Sportfahrzeuge.

§ 44 aufgehoben

§ 45 Verkehr in den Zufahrten

Die Zufahrten dürfen nur von Fahrzeugen benutzt werden, die in den Nord-Ostsee-Kanal einlaufen oder ihn verlassen. Dies gilt nicht

1. für Fahrzeuge auf der Fahrtstrecke von und nach der Umschlagstelle im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau,
2. für Fahrgastschiffe auf der Fahrtstrecke von und zur Anlegestelle in Kiel-Holtenau,
3. für Sportfahrzeuge auf den Fahrtstrecken von und nach den zugelassenen Liegestellen sowie

4. für Fahrzeuge der Strom- und Schifffahrtspolizei, Lotsenversetzfahrzeuge und zugelassene Schlepper.

§ 46 Vorfahrt beim Einlaufen in die Schleusen und beim Auslaufen

- (1) Die in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Regelungen gelten abweichend von der Regel 9 Buchstabe b bis d und den Regeln 15 und 18 Buchstabe a bis c der Kollisionsverhütungsregeln.
- (2) In Kiel-Holtenau haben die aus der Zufahrt in die Neue Schleuse einlaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den aus der Alten Schleuse auslaufenden Fahrzeugen. In Brunsbüttel haben die aus den Schleusenvorhäfen in die Zufahrt auslaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den in diesen Bereich einlaufenden Fahrzeugen.
- (3) In Brunsbüttel und in Kiel-Holtenau haben die aus den Neuen Schleusen auslaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den aus den Alten Schleusen auslaufenden Fahrzeugen.

§ 47 Verbot des Einlaufens in die Schleusen und des Auslaufens

- (1) Bei verminderter Sicht dürfen Fahrzeuge nicht aus den Schleusen nach den Binnenhäfen und in Kiel-Holtenau auch nicht nach dem Schleusenvorhafen auslaufen, solange von dort andere Fahrzeuge in die Schleusen einlaufen.
- (2) In Brunsbüttel dürfen Fahrzeuge nicht in den Schleusenvorhafen auslaufen, solange andere Fahrzeuge von der Elbe her in den jeweiligen Schleusenvorhafen einlaufen. Fahrzeuge mit einem bestimmten Tiefgang dürfen bei nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Wasserständen nicht in die Schleusen einlaufen oder aus ihnen auslaufen.

Verbot des Einlaufens in die Neuen (Großen) Schleusen und die Alten (Kleinen) Schleusen Brunsbüttel und des Auslaufens (§ 47 Abs. 2 Satz 2 SeeSchStrO)

27 Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord

27.1 Wasserstände und Tiefgänge, bei denen Fahrzeuge in Brunsbüttel nicht in die Neuen (Großen) Schleusen einlaufen oder aus ihnen auslaufen dürfen:

Wasserstand SKN (nach LAT)	Tiefgang größer als	Wasserstand SKN (nach LAT)	Tiefgang größer als
+1,40 m	10,40 m	+0,60 m	9,60 m
+1,30 m	10,30 m	+0,50 m	9,50 m
+1,20 m	10,20 m	+0,40 m	9,40 m
+1,10 m	10,10 m	+0,30 m	9,30 m
+1,00 m	10,00 m	+0,20 m	9,20 m
+0,90 m	9,90 m	+0,10 m	9,10 m
+0,80 m	9,80 m	±0,00 m	9,00 m
+0,70 m	9,70 m		

01.10. bis 15.10.	05.30 bis 19.00 Uhr
16.10. bis 31.10.	06.00 bis 18.30 Uhr
01.11. bis 15.11.	06.30 bis 17.30 Uhr
16.11. bis 30.11.	07.00 bis 17.00 Uhr
01.12. bis 31.12.	07.30 bis 17.00 Uhr

28.2 Bei Sommerzeit beginnen und enden die Tagfahrzeiten eine Stunde später.
 Fahrzeuggruppen, die die Voraussetzungen für die Nachtfahrt nicht erfüllen:
 Schleppverbände der Verkehrsgruppe 4 und höher und diejenigen Schleppverbände
 sowie Freifahrer, welche eine Fahrgeschwindigkeit von 15 km/h (8,1 kn) über Grund
 nicht einhalten können oder die eine ständige Sprechfunkverbindung nicht erfüllen
 können.

- (3) Freifahrer der Verkehrsgruppe 1 dürfen nicht mehr als ein Sportfahrzeug mit einer Länge bis zu 15 Metern während der Tagfahrzeiten schleppen; ein solcher Schleppverband gilt für die Verkehrslenkung als allein fahrendes Fahrzeug.
- (4) Schleppverbände haben bei verminderter Sicht und bei Sturm die Kanalfahrt zu unterbrechen und möglichst in einem Weichengebiet festzumachen.

§ 51 Fahrregeln für Sportfahrzeuge

- (1) Sportfahrzeuge dürfen die Zufahrten und den Nord-Ostsee-Kanal lediglich zur Durchfahrt, nur während der Tagfahrzeiten im Sinne des § 50 Abs. 2 und nicht bei verminderter Sicht benutzen. Dies gilt nicht bei Annahme eines Lotsen oder für das Aufsuchen der für Sportfahrzeuge zugelassenen Liegestellen im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau und im Binnenhafen Brunsbüttel oder das beim Schleusenmeister angemeldete Ausschleusen zur Elbe.
- (2) Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben und auf dem Nord-Ostsee-Kanal fahren wollen, benötigen einen vom zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt ausgestellten Fahrtausweis.
- (3) Sportfahrzeuge müssen ihre Kanalfahrt so einrichten, dass sie vor Ablauf der Tagfahrzeit eine für Sportfahrzeuge bestimmte Liegestelle erreichen können.
- (4) Bei plötzlich auftretender verminderter Sicht dürfen Sportfahrzeuge in den Weichengebieten hinter den Dalben oder an geeigneten Liegestellen festmachen. Dies gilt auch, wenn sie von einem Freifahrer der Verkehrsgruppe 1 geschleppt werden.
- (5) Das Segeln ist auf dem Nord-Ostsee-Kanal verboten. Dies gilt nicht
1. im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau vor den Alten Schleusen,
 2. außerhalb des Fahrwassers auf dem Borgstedter See, dem Audorfer See und dem Obereidersee.
- Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen zusätzlich die Segel setzen.
- (6) Ein motorbetriebenes Sportfahrzeug darf nur ein Sportfahrzeug schleppen, wobei das geschleppte Sportfahrzeug nur eine Länge von weniger als 15 Metern haben darf. Die Mindestgeschwindigkeit des Schleppverbandes muss 9 Kilometer (4,9 Seemeilen) in der Stunde betragen.

§ 52 aufgehoben

§ 53 Fahrregeln und Festmachen auf dem Gieselaukanal

(1) Das Befahren des Gieselaukanals ist nur während der Tagfahrzeiten im Sinne des § 50 Abs. 2 gestattet.

(2) Sportfahrzeuge dürfen nur für eine Übernachtung und nur an der südlich der Gieselauschleuse befindlichen Liegestelle festmachen.

§ 54 aufgehoben

Achter Abschnitt

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 55 Schifffahrtspolizei

(1) Schifffahrtspolizeibehörden sind die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sowie die ihr nachgeordneten, für die Seeschifffahrtsstraßen zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter; sie bedienen sich nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben der Wasserschutzpolizei der Küstenländer sowie nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes der Bundespolizei und der Zollverwaltung.

(2) Örtliche Maßnahmen der Schifffahrtspolizei treffen die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter. Wenn sich eine Maßnahme über den Bezirk eines Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes hinaus auswirkt, ist dasjenige Amt zuständig, in dessen Bezirk der zu regelnde Sachverhalt zuerst eintritt. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann abweichend hiervon die Zuständigkeit für bestimmte schifffahrtspolizeiliche Aufgaben auf einer Seeschifffahrtsstraße einem bestimmten Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt übertragen. Ist eine Maßnahme von grundsätzlicher Bedeutung, trifft sie die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Schifffahrtspolizeiliche Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, können auch von der Wasserschutzpolizei getroffen werden.

§ 55a Verkehrszentralen

Die Verkehrszentralen sind im Rahmen der entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Reviers eingerichteten maritimen Verkehrssicherung für folgende Maßnahmen zuständig:

1. Verkehrsinformationen,
2. Verkehrsunterstützungen,
3. Verkehrsregelungen und
4. Verkehrslenkung auf dem Nord-Ostsee-Kanal.

§ 56 Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen

(1) Die Schifffahrtspolizeibehörden können zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 des Seeaufgabengesetzes Anordnungen erlassen, die an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind und ein Gebot oder Verbot enthalten (Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen).

(2) Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen gehen den Vorschriften dieser Verordnung und den durch Schifffahrtszeichen getroffenen Anordnungen vor.

§ 57 Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen

(1) Einer schifffahrtspolizeilichen Genehmigung des nach § 55 Abs. 2 zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes bedürfen

1. der Verkehr von außergewöhnlich großen Fahrzeugen, von Luftkissen-, Tragflächen- und Bodeneffektfahrzeugen, von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen sowie von Wasserflugzeugen und Flugbooten, außerhalb von genehmigten Flugplätzen nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes und von Außenstart- und -landegeländen nach § 25 des Luftverkehrsgesetzes,
2. der Verkehr außergewöhnlicher Schub- und Schleppverbände sowie das Schleppen außergewöhnlicher Schwimmkörper,
3. Stapelläufe,

4. die Bergung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und Gegenständen, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden oder eine Gefahr für die Meeresumwelt entstehen kann; dies gilt nicht, wenn die Bergung durch die Schifffahrtspolizeibehörde angeordnet worden ist,
 5. die Erprobung und die Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können,
 6. wassersportliche Veranstaltungen auf dem Wasser,
 - 6a. das Parasailing,
 7. sonstige Veranstaltungen auf oder an Seeschiffahrtsstraßen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Meeresumwelt darstellen können.
- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die
- a) eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhüten oder ausgleichen und
 - b) die von der Schifffahrt ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verhindern oder
 - c) die eine Gefahr für die Meeresumwelt verhindern oder beseitigen.

Die Genehmigung wird für eine angemessene Frist erteilt.

§ 58 Schifffahrtspolizeiliche Meldungen

(1) Die Führer von Fahrzeugen, Schub- und Schleppverbänden, die die nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Abmessungen und Größen überschreiten sowie von Fahrzeugen im Sinne des § 30 Abs. 1 haben der nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Verkehrszentrale folgende Angaben zu melden:

1. soweit die Meldung der nachfolgenden Angaben nicht schon nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nummer 2.6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlaufbedingungsverordnung vorgenommen worden ist, rechtzeitig vor dem Befahren der nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Seeschiffahrtsstraßen:
 - a) Name, Unterscheidungssignal, gegebenenfalls die IMO-Schiffsidentifizierungsnummer oder Maritime Mobile Service Identity (MMSI)-Nummer und Art des Fahrzeugs,
 - b) Position des Fahrzeugs,
 - c) Länge, Breite und aktueller Frischwassertiefgang des Fahrzeugs in Metern,
 - d) letzter Auslauf- und nächster Anlaufhafen,
 - e) Angabe, ob Massengüter im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 befördert werden und, wenn dies zutrifft, Angabe der Ladungsart und -menge und der UN-Nummer, oder ob solche Güter befördert worden sind und danach die Tanks nicht gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind,
 - f) Angabe, ob gefährliche oder umweltschädliche Güter im Sinne der Anlage zu § 1 Abs. 1 Anlaufbedingungsverordnung befördert werden,
 - g) Erklärung, ob Mängel an Schiff oder Ladung vorliegen und
 - h) Gesamtzahl der Personen an Bord;
2. während der weiteren Fahrt bei den nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Positionen:
 - a) Name und Unterscheidungssignal des Fahrzeugs,
 - b) Position des Fahrzeugs,
 - c) Geschwindigkeit des Fahrzeugs und
 - d) Passierzeit des Fahrzeugs;
3. Unterbrechung und Fortsetzung der Fahrt.

19.4	Hunte	
19.4.1	Länge 50,00 m	
19.4.2	Verkehrszentrale Bremen für die Fahrtstrecke Oldenburg (km 0,0) bis Eisenbahnbrücke Elsfleth-Ohrt (km 21,0) über UKW-Kanal 63	Hunte Traffic
19.4.3	Revierintrittsmeldung Beim Einlaufen in die Hunte, vor Verlassen der Häfen und Umschlagstellen bei noch festgemachten Leinen.	
19.4.4	Positionsmeldungen bei Passage – Eisenbahnbrücke Elsfleth-Ohrt (km 21,0) – Oldenburg – Drielake (km 1,8) über UKW-Kanal 63	Hunte Traffic
29	Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord	
29.1	Elbe	
29.1.1	Länge über alles von 50,00 m	
29.1.2	Verkehrszentrale	
29.1.2.1	Cuxhaven für den Bereich von Tonne Elbe bis zum Tonnenpaar 53, 54/Reede über UKW-Kanal 71	Cuxhaven Elbe Traffic
29.1.2.2	Brunsbüttel für den Bereich vom Tonnenpaar 53, 54/Reede bis Tonne 125 über UKW-Kanal 68	Brunsbüttel Elbe Traffic
29.1.3	Revierintrittsmeldung Fahrzeuge, die ihre Revierintrittsmeldung bereits über German Bight Traffic, Kiel Kanal Traffic oder Hamburg Port Traffic abgegeben haben, sind von dieser Meldepflicht befreit: – Vor dem Verlassen der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttel – Vor dem Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen	
29.1.4	Positionsmeldung bei Passage einlaufend – Tonne Elbe über UKW-Kanal 71 – Tonnenpaar 53, 54/Reede über UKW-Kanal 68 – Tonne 125 über UKW-Kanal 14 auslaufend – Tonne 125 über UKW-Kanal 14 und über UKW-Kanal 68 – Tonnenpaar 53, 54/Reede über UKW-Kanal 71 – Tonne Elbe über UKW-Kanal 80 auslaufend Nord-Ostsee-Kanal – bei Passieren der äußeren Schleusentore über UKW-Kanal 68	Cuxhaven Elbe Traffic Brunsbüttel Elbe Traffic Hamburg Port Traffic Hamburg Port Traffic Brunsbüttel Elbe Traffic Cuxhaven Elbe Traffic German Bight Traffic Brunsbüttel Elbe Traffic

29.2	Nord-Ostsee-Kanal	
29.2.1	Alle Fahrzeuge, ausgenommen Sportfahrzeuge mit einer Länge über alles unter 15,00 m.	
29.2.2	Verkehrszentralen	
29.2.2.1	Nord-Ostsee-Kanal (Weststrecke) für die Kanalstrecke von Brunsbüttel bis Breiholz über UKW-Kanal 02	Kiel Kanal II
29.2.2.2	Nord-Ostsee-Kanal (Oststrecke) für die Kanalstrecke von Breiholz bis Kiel-Holtenau über UKW-Kanal 03	Kiel Kanal III
29.2.3	Revier Eintrittsmeldung – vor dem Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen	
29.2.4	Eine ständige Sprechfunkverbindung auf den folgenden Strecken muss von jedem mit einer UKW-Sprechfunkanlage ausgerüsteten Fahrzeug gewährleistet sein.	
29.2.4.1	Zufahrt und Vorhäfen Brunsbüttel	
	einlaufend über UKW-Kanal 13	Kiel Kanal I
	auslaufend über UKW-Kanal 68 Schleusen Brunsbüttel über UKW-Kanal 13	Brunsbüttel Elbe Traffic Kiel Kanal I
29.2.4.2	Kanalstrecke von Brunsbüttel bis Breiholz über UKW-Kanal 02	Kiel Kanal II
29.2.4.3	Kanalstrecke von Breiholz bis Kiel-Holtenau über UKW-Kanal 03	Kiel Kanal III
29.2.4.4	Schleusen, Vorhäfen und Zufahrt Kiel-Holtenau über UKW-Kanal 12	Kiel Kanal IV
	Ostsee	
	Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord	
29.3	Kieler Förde	
29.3.1	– Länge über alles 50,00 m und mehr – Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände sowie sonstige Geräte mit einer Masten-, Aufbauten- oder Auslegerhöhe von mehr als 40,00 m, welche die Holtenauer Reede oder die sich im Nordwesten anschließende Wasserfläche, die im Norden und Westen durch die Uferlinie und im Süden durch die Stickenhörn-Mole begrenzt wird, benutzen wollen.	
29.3.2	Verkehrszentrale Travemünde über UKW-Kanal 67	Kiel Traffic
29.3.3	Revier Eintrittsmeldung – einlaufend 60 Minuten vor Passage des Leuchtturms Kiel, – auslaufend rechtzeitig vor dem Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle/einer Schleuse bei noch festgemachten Leinen über UKW-Kanal 67	Kiel Traffic

29.8	Ostansteuerung Greifswalder Bodden (Landtief bis Palmer-Ort-Rinne Tonnen 3 und 4)	
29.8.1	Länge über alles 20,00 m und mehr	
29.8.2	Verkehrszentrale Warnemünde über UKW-Kanal 09	Wolgast Traffic
29.8.3	Reviereintrittsmeldung einlaufend – 30 Minuten vor Passage der Tonne Landtief B – bei Passage der Tonnen 3 und 4 der Palmer-Ort-Rinne auslaufend – vor Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen – bei Passage der Tonnen 3 und 4 der Palmer-Ort Rinne	
29.8.4	Positionsmeldung bei Passage ein- und auslaufend – nach Lotsenbesetzung und Fahrtaufnahme – der Tonne Landtief B – der Tonne L 11 mit Hinweis auf Bestimmungshafen/Fahrwasser – Verlassen des Fahrwassers und nach dem Festmachen	
29.9	Ostansteuerung Stralsund (beginnend Palmer-Ort-Rinne Tonne 3/4 bis Stralsund)	
29.9.1	Länge über alles 20 m und mehr	
29.9.2	Verkehrszentrale Warnemünde über UKW-Kanal 67	Stralsund Traffic
29.9.3	Reviereintrittsmeldung einlaufend: – bei Passage Palmer-Ort-Rinne Tonne 3/4 auslaufend: – vor Verlassen eines Hafens/Liegestelle bei noch festgemachten Leinen – bei Passage Palmer-Ort-Rinne Tonne 3/4	
29.9.4	Positionsmeldungen bei Passage ein- und auslaufend – bei Passage der Tonne 17 – bei Passage der Tonne 34 – bei Passage der Ziegengrabenbrücke/Strelasundbrücke – bei Verlassen des Fahrwassers und nach dem Festmachen	
29.10	Peenestrom mit Osttief	
29.10.1	Länge über alles 20,00 m und mehr	
29.10.2	Verkehrszentrale Warnemünde über UKW-Kanal 9	Wolgast Traffic
29.10.3	Reviereintrittsmeldung – einlaufend 30 Minuten vor Passage der Ansteuerungstonne Osttief bzw. der Tonne Haff – auslaufend vor Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen	

29.10.4	Positionsmeldung bei Passage ein- und auslaufend – der Ansteuerungstonne Osttief – aus oder in Richtung Landtiefrinne bei der Tonne L11 – der Tonne PN5/KR13 mit Hinweis Bestimmungshafen/Fahrwasser – der Straßenbrücke Zecherin – der Tonne Peenestrom Süd/H 1 – der Tonne Haff – beim Verlassen des Fahrwassers und nach dem Festmachen	
29.11	Zufahrten zu den Sassnitzer Häfen	
29.11.1	Länge über alles 50,00 m und mehr	
29.11.2	Verkehrszentrale Warnemünde über UKW-Kanal 13	Sassnitz Traffic
29.11.3	Reviereintrittsmeldung einlaufend: – bei Passagen der Tonne Sassnitz, bzw. von Süden kommend, dem in der Seekarte eingetragenen Meldepunkt auslaufend: – bei Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen	

(2) Nach Abgabe der ersten Meldungen muss der Führer eines Fahrzeugs im Sinne des Absatzes 1 ständig über UKW-Sprechfunk auf den nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten UKW-Kanälen und, wenn technisch durchführbar, auf UKW-Kanal 16 ansprechbar sein.

(3) Sind Schiffe mit AIS ausgerüstet und befinden sich diese in einem nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Bereich, haben die Schiffsführer die Meldungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 über AIS abzugeben. Die Meldung des Namens und der Position hat zusätzlich über UKW-Sprechfunk zu erfolgen.

§ 59 Befreiung

Die Schifffahrtspolizeibehörden können von Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall befreien.

§ 60 Ermächtigung zum Erlass von schifffahrtspolizeilichen Bekanntmachungen und Rechtsverordnungen

(1) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird ermächtigt, die in den vorstehenden Vorschriften vorgesehenen Bekanntmachungen zu erlassen, wenn und soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zur Abwehr von Gefahren für die Meeresumwelt oder zur Verhütung von der Schifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich ist. Die Bekanntmachungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird ermächtigt, Rechtsverordnungen über die Begrenzung von militärischen und zivilen Übungs- und Sperrgebieten sowie über das dadurch bedingte Verhalten von Fahrzeugen zu erlassen.

(3) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anordnungen vorübergehender Art mit einer Geltungsdauer von höchstens drei Jahren zu erlassen, die aus besonderen Anlässen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Seeschiffahrtsstraßen, zur Abwehr von Gefahren für die Meeresumwelt oder zur Verhütung von der Schifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich werden. Die Rechtsverordnungen können insbesondere veranlasst sein durch Arbeiten in der Wasserstraße, öffentliche Veranstaltungen oder durch die Fahrwasserhältnisse. Satz 1 ist auch auf Rechtsverordnungen anzuwenden, die notwendig sind, um bis zu einer Änderung dieser Verordnung oder zu Versuchszwecken schifffahrtspolizeiliche Maßnahmen zu treffen.

Neunter Abschnitt

Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 61 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes oder im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 sich nicht so verhält, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird,
 - 1a) entgegen § 3 Abs. 3 ein Fahrzeug führt oder eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes ausübt, mit einem Wassermotorrad, einem Kite- oder einem Segelsurfbrett fährt, obwohl er infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung des Fahrzeuges oder in der sicheren Ausübung der Tätigkeiten des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes behindert ist,
 - 1b) entgegen § 3 Abs. 4 ein Fahrzeug führt oder eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes ausübt, mit einem Wassermotorrad, einem Kite- oder einem Segelsurfbrett fährt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
 - 1c) entgegen § 3 Abs. 5 während der Fahrt alkoholische Getränke zu sich nimmt oder bei Dienstantritt unter der Wirkung solcher Getränke steht,
2. der Vorschrift des § 4 Abs. 2 über die Beratung der Schiffsführung oder des Absatzes 4 über die Bestimmung des verantwortlichen Fahrzeugführers zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 eine durch ein Gebots- oder Verbotsschild getroffene Anordnung nicht befolgt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Schiffsfahrtszeichen beschädigt oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt,
5. einer Vorschrift des § 6 über den Gebrauch der Sichtzeichen, Schallsignale, Laternen, Leuchten oder Scheinwerfer, über die Ausrüstung mit Schallsignalanlagen oder die Gewährleistung ihrer Wirksamkeit oder Betriebssicherheit zuwiderhandelt,
6. einer Vorschrift des § 8 über das Mitführen oder Anbringen, den Sichtbereich, die Tragweite oder die Beschaffenheit der Sichtzeichen zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Positionslaternen oder Schallsignalanlagen verwendet, die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nicht zugelassen sind, entgegen Absatz 1 Satz 2 für eine sachgemäße Instandsetzung oder Ersatz nicht oder nicht rechtzeitig sorgt, entgegen Absatz 2 Satz 1 nicht elektrische Positionslaternen verwendet, entgegen Absatz 4 Satz 1 andere als die dort aufgeführten oder nach den Kollisionsverhütungsregeln zugelassenen Positionslaternen verwendet oder entgegen Absatz 4 Satz 2 für eine sachgemäße Instandsetzung oder Ersatz nicht oder nicht rechtzeitig sorgt,
8. einer Vorschrift des § 10 Abs. 1, 2 und 5 über das Führen von Sichtzeichen oder über das Fahrverbot nach Absatz 3 zuwiderhandelt,
9. einer Vorschrift der §§ 21 bis 26 über das Rechtsfahrgebot, Überholen oder Begegnen, die Vorfahrt, die Fahrgeschwindigkeit, den Abstand oder das sofortige Fallen der Buganker zuwiderhandelt,
10. einer Vorschrift des § 27 über das Schleppen oder Schieben zuwiderhandelt,
11. einer Vorschrift des § 28 oder des § 29 über das Durchfahren von Brücken, Sperrwerken oder Schleusen zuwiderhandelt,

12. entgegen § 30 eine dort genannte Seeschiffahrtsstraße oder Wasserfläche befährt,
13. einer Vorschrift des § 31 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 oder 3 über das Wasserskilaufen, das Schleppen von Wassersportanhängen, das Fahren mit Wassermotorrädern oder das Kite- und Segelsurfen zuwiderhandelt,
14. einer Vorschrift der §§ 32 bis 34 über das Ankern, Anlegen, Festmachen oder über den Umschlag zuwiderhandelt,
15. einer Vorschrift des § 35 über das Ankern, Festmachen, Einhalten eines Sicherheitsabstandes, das Vorhandensein von Einrichtungen zum Schutz vor Funkenflug beim Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, das Längsseitsliegen an solchen Fahrzeugen oder das Verholen zuwiderhandelt,
16. einer Vorschrift des § 36 über den Umschlag bestimmter gefährlicher Güter oder die Anzeige des Umschlags zuwiderhandelt,
17. einer Vorschrift des § 37 über das Verhalten bei Schiffsunfällen oder den Verlust von Gegenständen sowie über das Benachrichtigen bei Bränden oder sonstigen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdenden Vorkommnissen zuwiderhandelt,
18. einer Vorschrift des § 38 über das Fischen, Schießen oder Jagen zuwiderhandelt,
19. einer Vorschrift des § 39 über die Fahrgastschiffahrt oder den Fährbetrieb zuwiderhandelt,
- 19a. entgegen § 40 Satz 1 als Schiffsführer nicht dafür sorgt, dass sich ein Abdruck der dort genannten Verordnung an Bord befindet,
20. den Nord-Ostsee-Kanal mit einem Fahrzeug befährt, das die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 1 nicht erfüllt,
21. einer Vorschrift des § 42 Abs. 2 über das Einhalten der Geschwindigkeit von Schleppverbänden oder die Besetzung von Anhängen zuwiderhandelt,
22. entgegen § 42 Abs. 3 Satz 1 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, entgegen Absatz 3 Satz 3 die schriftliche Erklärung nicht vorlegt oder entgegen Absatz 3 Satz 4 die mitzuführenden Verzeichnisse oder Staupläne während der Kanalfahrt nicht griffbereit auf der Brücke vorhält,
23. einer Vorschrift des § 42 Abs. 4 über die Bedienung des Ruders oder des Absatzes 5 über die Annahme von Steuern zuwiderhandelt,
24. entgegen der Anordnung nach § 42 Abs. 6 den Nord-Ostsee-Kanal befährt oder die Auflagen nicht erfüllt,
25. entgegen § 42 Abs. 7 an dort nicht aufgeführten Stellen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen liegt,
26. einer Vorschrift des § 43 über die An- oder Abmeldung, den Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal zuwiderhandelt,
27. entgegen § 45 Satz 1 die Zufahrten des Nord-Ostsee-Kanals benutzt,
28. einer Vorschrift des § 46 über die Vorfahrt beim Ein- oder Auslaufen im Bereich der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals zuwiderhandelt,
29. einer Vorschrift des § 47 über das Verbot des Ein- oder Auslaufens im Bereich der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals zuwiderhandelt,
30. entgegen § 48 den Fahrabstand nicht einhält,
31. einer Vorschrift des § 49 über das Verhalten in den Weichengebieten des Nord-Ostsee-Kanals zuwiderhandelt,
32. einer Vorschrift des § 50 oder des § 51 über Fahrregeln auf dem Nord-Ostsee-Kanal für Freifahrer, Schub- oder Schleppverbände oder Sportfahrzeuge zuwiderhandelt,

33. einer Vorschrift des § 53 über Fahrregeln oder Festmachen auf dem Gieselaukanal zuwiderhandelt,
34. einer vollziehbaren Anordnung nach § 56 Abs. 1 zuwiderhandelt,
35. ohne die nach § 57 Abs. 1 erforderliche Genehmigung tätig wird,
36. einer vollziehbaren Auflage nach § 57 Abs. 3 zuwiderhandelt oder
37. entgegen § 58 Abs. 1 oder 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 58 Abs. 2 nicht ständig über UKW-Sprechfunk ansprechbar ist.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt übertragen.

(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf Grund der nach § 60 Abs. 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnungen wird auf die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt übertragen.

(4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Seeaufgabengesetzes wird auf die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt übertragen. Dies gilt auch, soweit die Ordnungswidrigkeiten auf einem deutschen Schiff außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer begangen werden.

§ 62 Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

Nachrichten für Seefahrer (NfS) – online

Information für die Berufsschifffahrt

Die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) herausgegebenen, digitalen NfS sind als amtliche Veröffentlichung anerkannt und werden deshalb nicht mehr kostenlos auf den Internetseiten des BSH (www.bsh.de) zur Verfügung gestellt.

Die digitalen NfS können online zum gleichen Preis wie das gedruckte NfS-Heft bezogen werden.

Information für die Klein- und Sportschifffahrt

Die Klein- und Sportschifffahrt kann den Berichtigungsservice (auch als Sammelberichtigungen bekannt) für die vom BSH herausgegebenen Seekarten, Sportbootkarten und nautischen Veröffentlichungen verwenden.

German Notices to Mariners (NfS) – online

Information to commercial shipping

The digitised Nachrichten für Seefahrer (NfS) on the BSH's website are official publications for which a fee is charged, as for the printed NfS.

Digitised Nachrichten für Seefahrer (NfS) are available at the same price as printed NfS.

Information to small craft and leisure shipping

Summaries of corrections to the navigational charts, small craft charts and publications issued by the BSH can be accessed on the BSH's website.

Schifffahrt	Meeresdaten	Meeresnutzung	Produkte	Anträge	Das BSH
Berufsschifffahrt					
Sportschifffahrt			Flaggenzertifikate		
Hersteller			Sportbootvermessung		
Produkte			Berichtigungsservice Karten		
www.bsh.de			Berichtigungsservice Klein- und Sportschifffahrtkarten		
			Berichtigungsservice Bücher		
			Zeitweilige Mindertiefen deutsche Ostseeküste		
			Führerscheinfreie Sportbootmotoren		
			Navigationslichter		

Die kostenlos zur Verfügung gestellten Sammelberichtigungen ersetzen nicht die amtlichen NfS.

The summaries of corrections, which are available free of charge, do not replace the official NfS.

Allgemeine Information

Die digitalen Nachrichten für Seefahrer werden online als eine gesamte NfS-Datei und in einzelnen Dateien angeboten (alle im PDF-Format):

- Teile 1–4 der NfS
- Beilagen zu den NfS
- Seekarten-Deckblätter in den NfS

Innerhalb der gesamten NfS-Datei und in der Datei Teile 1–4 sind im Navigationsfenster der Software von Adobe Acrobat Lesezeichen eingerichtet, die das gezielte Aufsuchen von Informationen erleichtern.

Der Schifffahrt wird empfohlen, die von der IMO angenommenen „Guidelines for the on-board use and application of computers – MSC/Circ.891“ vom 21. Dezember 1998 zu beachten.

General information

The digitised Nachrichten für Seefahrer (NfS) in PDF format can be ordered completely or as:

- parts 1 to 4
- enclosures
- chart blocks

Within the files of the complete NfS and parts 1–4, the search for information is facilitated by icons on the Adobe Acrobat navigation window.

Mariners are advised to comply with the “Guidelines for the on-board use and application of computers – MSC/Circ.891” of 21 December 1998 which has been adopted by the IMO.